

Einzigiger Tagesordnungspunkt:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Drucksache: 613/04
Beteiligung: Wi - A - In - R - U - Wo

I.

Der Unterausschuss schlägt dem Wirtschaftsausschuss vor, dem Bundesrat zu empfehlen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat hält die Vorgehensweise der Bundesregierung bei der Vorberatung und Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs, der auf tiefgreifende und komplexe Veränderungen bei der Strom- und Gasversorgung in Deutschland und den damit befassten staatlichen Aufsichtsbehörden gerichtet ist, für der Bedeutung und Schwierigkeit der Materie nicht angemessen und förderlich. Er bemängelt insbesondere die unzureichende informelle Einbeziehung der Länder vor Einbringung des Gesetzentwurfs, durch die zahlreiche sachliche Unklarheiten und teilweise Ungereimtheiten der Vorlage - ungeachtet grundsätzlicher Dissenspunkte - nicht bereits vorab ausgeräumt werden konnten, wodurch die nunmehr unter großem Zeitdruck erfolgte förmliche Befassung des Bundesrates mit dieser komplexen Materie erleichtert worden wäre. Vor allem hält der Bundesrat auch die Einbringung des Gesetzentwurfs ohne gleichzeitige Vorlage oder zumindest Information über die an zentralen Stellen zur Beurteilung der künftigen Regelungen notwendigen Rechtsverordnungen für nicht akzeptabel.
- b) Der Bundesrat hält den Gesetzentwurf sowohl unter gesetzestechnischen formalen Aspekten als auch inhaltlich für überarbeitungsbedürftig. Schon der äußere Umfang des neuen Gesetzes im Vergleich zum bisherigen

EnWG erscheint auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen EU-rechtlich vorgegebenen Regulierungserfordernisse im Interesse allgemeiner Deregulierung ohne Einbuße an Rechtsklarheit stark reduzierbar. Nur beispielhaft sind zu nennen:

- Inwieweit für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz, insbesondere z.T. auch für Landesbehörden, ein eigenes umfassendes Energie-Sonderverfahrensrecht gegenüber dem allgemeinen Verwaltungs-, Verfahrens- und Kostenrecht geregelt werden muß, ist fraglich.
- Teilweise erscheinen Sachverhalte unnötig doppelt geregelt, was auch zu Rechtsunklarheit führt (Bsp. § 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2; oder § 69 Abs. 1 und 2; oder § 70 Abs. 1).
- Auch sollten für inhaltlich (vermutlich) identisch gemeinte Regelungen bzw. Sachverhalte zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten möglichst nicht unterschiedliche Formulierungen oder Begriffe verwendet werden (vgl. § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1; oder § 13 Abs. 1 und § 16 Abs. 1; oder § 24 S. 2 Nr. 4 bis 7 gegenüber Nr. 8; § 65 Abs. 1 und Abs. 2).
- Der Gesetzentwurf sollte auch formal und inhaltlich dadurch gestrafft werden, dass auf z.T. detaillierte und über die EU-rechtlichen Vorgaben hinausgehende Anforderungen verzichtet wird, die für die betroffenen Unternehmen teilweise erhebliche Belastungen verursachen (Bsp. Unbundling, Berichtswesen, Stromkennzeichnung).

c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass

- die Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. August 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung bis zum 19. Mai 2006 in nationales Recht umzusetzen ist. Der Bundesrat hält es für sachgerecht, die hierfür erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes zu treffen. Er fordert die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten;
- nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundesebene die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität und Gas, Telekommunikation und Post mit umfangreichen Zuständigkeiten im Bereich Elektrizität betraut werden soll. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Regelung des § 13 EnWG-E wird die Bundesregierung

gebeten zu prüfen, ob das Energiesicherungsgesetz mit dem Ziel novelliert werden sollte, künftig auch die Aufgaben nach dem Energiesicherungsgesetz im Bereich der Elektrizitätswirtschaft auf Bundesebene vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf die Bundesregulierungsbehörde zu übertragen.

(Antrag Bayern

Buchstabe a): 12 : 2 : 2
 Nein: MV, SH
 Enth.: BE, NW

Buchstabe b) 15 : 0 : 1
 Enth.: BE

Antrag Nordrhein-Westfalen

Buchstabe c): 16 : 0 : 0)

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 EnWG)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 1 das Wort ", verbraucherfreundliche" zu streichen.

Begründung:

Für die bewährte Zieltrias "sicher, preisgünstig, umweltfreundlich" ist verbraucherfreundlich im Wesentlichen ein zusammenfassender Oberbegriff. Spezielle, zusätzliche Aspekte im liberalisierten Markt werden bereits durch § 1 Abs. 2 EnWG-E abgedeckt, der die Ziele der Regulierung behandelt. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte eine unnötige Wiederholung von Norminhalten vermieden werden speziell in der Zielnorm des § 1 EnWG-E.

(Antrag Brandenburg: 8 : 3 : 5
 Nein: HH, HE, MV
 Enth.: BE, HB, NW, SL, SH)

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 16 EnWG)

In Artikel 1 ist § 3 Nr. 16 wie folgt zu fassen:

"16. Energieversorgungsnetze

Energieanlagen, die der Verteilung von Elektrizität oder Gas an andere über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen dienen,"

Begründung:

Die Änderung dient der weiteren Klarstellung des Begriffs "Energieversorgungsnetz", insbesondere des Begriffsteils "Versorgungsnetz". Durch die Einfügung "die der Verteilung... an andere... dienen" wird der Begriff Versorgungsnetz gegenüber Verteilanlagen zur Eigenversorgung abgegrenzt und durch die Einbeziehung des Energieanlagen-Begriffs (aus Nr. 15) mittelbar klargestellt, dass Installationsanlagen im Verbraucherbereich nicht mehr zum Versorgungsnetz im Sinne des Gesetzes gehören sollen.

(Antrag Bayern:

10 : 1 : 5

Nein: NW

Enth.: BE, HB, HH, HE, MV)

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 17 EnWG)

In Artikel 1 ist § 3 Nr. 17 wie folgt zu fassen:

"17. Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung

Energieversorgungsnetze, die von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder durch eine anderweitige vertragliche Beziehung mit dem Netzbetreiber oder dessen Auftraggeber verbundener Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen,"

Begründung:

Die zur Abgrenzung der "Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung" in der Entwurfs-Definition vorgenommene Beschreibung der so genannten Arealversorgung ist insofern nicht ausreichend, als die Letztverbraucher, auf welche die Dimensionierung der Arealverteilung ausgelegt ist, nicht immer

schon "von vornherein" konkret feststehen. Kennzeichnend ist vielmehr, dass die Verbraucher, für deren Versorgung das Arealnetz bestimmt ist, mit dem Netzbetreiber oder dessen Auftraggeber (z.B. Arealeigentümer) durch eine andere Vertragsbeziehung als nur das Versorgungsverhältnis (z.B. Miete, Pacht, Eigentümergemeinschaft) verbunden und dadurch bestimmbar sind.

Das gestrichene Definitionsmerkmal "die der Verteilung von Energie an Dritte dienen" ist hier entbehrlich; es definiert allenfalls den allgemeinen Begriff Versorgungsnetz und sollte deshalb in die zu ergänzende Definition dieses Begriffs übernommen werden (s. Antrag zu Artikel 1 § 3 Nr. 16 EnWG).

(Antrag Bayern: 15 : 0 : 1

Enth.: HH)

5. Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 18 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 3 Nr. 18 die Wörter "die andere mit Energie versorgen" durch die Wörter "die Energie an andere verkaufen" zu ersetzen.

Begründung:

Versorgung umfasst den gesamten Bereich der Energiebereitstellung für den Kunden, d. h. Handel, Vertrieb, Netzbetrieb, Netzanschluss sind "Teilmengen" des Versorgungsbegriffs. Das EnWG-E erwähnt jedoch nur den Netzbetrieb als Teilbereich und setzt die restlichen Teilbereiche wieder mit dem Begriff Versorgung gleich. Dadurch wird die Definition einerseits tautologisch und führt andererseits per definitionem zu Versorgungsunternehmen, die nicht versorgen.

(Antrag Saarland: 8 : 2 : 6

Ja: BY, BB, HH, NI, NW, RP, SL, SN

Nein: MV, ST)

6. Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 21a - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist in § 3 nach Nr. 21 folgende Nummer einzufügen:

"21a. Grundversorgung

Das garantierte Angebot von Energie in Niederspannung oder Niederdruck an jeden Haushaltskunden und schutzwürdigen Kleinkunden, der

an das örtliche Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist, zu allgemeinen und veröffentlichten Bedingungen und Preisen,"

Begründung:

Die neue energierechtliche Konstruktion der Lieferverpflichtung unter entflochtenen Versorgungsverhältnissen wird in § 36 EnWG-E unvermittelt ohne vorherige Definition eingeführt. Daher ist eine Definition der Grundversorgung aufzunehmen.

(Antrag Saarland:

10 : 1 : 5

Nein: TH

Enth.: BY, BE, HB, NW, SH)

7. Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 27 EnWG)

In Artikel 1 § 3 Nr. 27 ist die Angabe "2 bis 10" durch die Angabe "2 bis 7 und 10" zu ersetzen.

Begründung:

Speicher (§ 3 Nr. 9 EnWG-E) und LNG-Anlagen (§ 3 Nr. 8 EnWG-E) sind keine Netze. Sie sind nur insoweit Bestandteil von Gasversorgungsnetzen als diese für den Netzzugang erforderlich sind. Deshalb sollten diese Anlagen nicht generell zu den Gasversorgungsnetzen gerechnet werden.

(Antrag Brandenburg:

6 : 3 : 7

Ja: BB, HE, NI, RP, SN, ST

Nein: BY, HH, NW)

8. Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 30a - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist in § 3 nach Nr. 30 folgende Nummer einzufügen:

"30a. Schutzwürdige Kleinkunden

Letztverbraucher, die Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz oder Gas aus dem Niederdrucknetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden beziehen,"

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 §§ 36 Abs. 1, 2 und 3, 37 Abs. 1 und 3, 38 Abs. 1, 39 Abs. 2 sowie in § 41 in der Überschrift und in den Absatz 1 und 2 ist jeweils das Wort "Haushaltskunden" durch die Wörter "Haushaltskunden und schutzwürdige Kleinkunden" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 § 37 Abs. 2 sind in Satz 1 nach den Wörtern "wenn sie den" das Wort "gesamten" einzufügen und die Wörter "für den gesamten Haushalt" zu streichen.

Begründung:

Eine Beschränkung des Schutzes der "Grundversorgung" auf den Haushaltskundenbereich ist nicht sachgerecht. Kleine landwirtschaftliche Betriebe und Kleinverbraucher aus der sehr heterogenen Verbrauchsgruppe "Gewerbe", die nicht mehr als 10.000 Kilowattstunden pro Jahr beziehen, verfügen über keine stärkere Marktstellung als die Haushaltskunden. Unabhängig vom jeweiligen Bedarfszweck sollten deshalb auch diese Kleinverbraucher vor unausgewogenen Vertragsbedingungen geschützt werden und einen Anspruch auf die Belieferung zu den Bedingungen der "Grundversorgung" haben.

Die Änderung in Artikel 1 § 37 Abs. 2 EnWG-E betrifft eine notwendige Anpassung aufgrund der Erweiterung der Grundversorgung auf die Gruppe der "schutzwürdigen Kleinkunden".

(Antrag Bayern: 13 : 0 : 3

Enth.: BE, BB, RP)

9. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 EnWG)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Aufnahme des Betriebes eines Energieversorgungsnetzes sowie bei Gas die Errichtung und der Betrieb einer Direktleitung bedürfen der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde."

Begründung:

Auf Grund des besonderen technischen Gefährdungspotenzials bei der Gasversorgung sollte auch die Errichtung und der Betrieb einer Gas-Direktleitung in das Genehmigungserfordernis einbezogen werden.

(Antrag Bayern: 8 : 5 : 3

Nein: BW, HH, HE, RP, TH

Enth.: BE, HB, MV)

10. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 - neu - EnWG)

In Artikel 1 § 4 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch der Betrieb einer in Absatz 1 genannten Anlage untersagt werden, für dessen Aufnahme keine Genehmigung erforderlich war."

Begründung:

Die Möglichkeit zum Entzug einer Betriebsberechtigung für Anlagen nach Absatz 1 sollte auch für den Fall klargestellt werden, dass aus historischen Gründen, insbesondere bei Versorgungsaufnahme vor 1935, keine Genehmigung erforderlich war.

(Antrag Bayern: 15 : 0 : 1

Enth.: BE)

11. Zu Artikel 1 (§ 5 EnWG)

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu fassen:

"§ 5

Anzeige der Energiebelieferung

Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, müssen die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer

Firma bei der Bundesregulierungsbehörde unverzüglich anzeigen. Eine Liste der angezeigten Unternehmen wird von der Bundesregulierungsbehörde laufend im Internet veröffentlicht. Die Bundesregulierungsbehörde kann die Ausübung der Tätigkeit jederzeit untersagen, soweit die gewerberechtlichen Voraussetzungen einer Gewerbeuntersagung vorliegen.“

Begründung:

Der Antrag dient der Deregulierung. Die Anzeige sollte bei der Bundesregulierungsbehörde erfolgen. Die Veröffentlichung einer Händlerliste dient der Information der Länderbehörden wie auch der am Stromwettbewerb Interessierten.

Die bisherige Praxis der Händler-Genehmigungsverfahren hat gezeigt, dass eine aussagekräftige Darlegung der genannten Kriterien zur Leistungsfähigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit wegen des noch unbekanntem Umfangs noch nicht möglich ist und dass das Kriterium der technischen Leistungsfähigkeit bei Händlern auch nicht sinnvoll ist. Die Untersagungsmöglichkeit sollte sich an die allgemeinen gewerberechtlichen Voraussetzungen halten, die Zuständigkeit jedoch der Bundesregulierungsbehörde zugewiesen werden.

(Antrag Bayern:

11 : 1 : 4

Nein: RP

Enth.: BE, HH, SN, SH)

12. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 EnWG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) In einem integrierten Energieversorgungsunternehmen dürfen die für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Energieversorgungsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Energiegewinnung oder -erzeugung und Energieversorgung zuständig sind."

Begründung:

Das Aufbrechen von Unternehmensstrukturen bringt für die Unternehmen eine nicht unerhebliche Kostenbelastung mit sich. Durch Synergieverluste werden Möglichkeiten der Kosteneinsparung zerstört; diese Kostenbelastung wird letztlich auf die Netznutzungsentgelte umgelegt und geht damit zu Lasten der Verbraucher. Die Vorschriften zum organisatorischen Unbundling sollten

daher nicht über die Vorgaben der EU-Beschleunigungsrichtlinien hinausgehen. § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sollten daher gestrichen werden; § 8 Abs. 2 Nr. 1 sollte sich in seiner Formulierung an die Vorgaben der EU-Richtlinien anlehnen.

(Antrag Bayern: 14 : 0 : 2
Enth.: SN, SH)

13. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 3 Satz 6 EnWG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 3 Satz 6 ist der Punkt am Ende zu streichen und folgende Wörter anzufügen:

"und in den Anhang ihres Jahresabschlusses aufzunehmen."

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht keine ausdrückliche Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen zur Veröffentlichung ihrer Tätigkeits-Bilanz und GuV vor. Dadurch können die Marktteilnehmer ihre Beschwerderechte gemäß § 31 EnWG (Artikel 23 Abs. 4,5 Elektrizitäts-Richtlinie, Artikel 25 Abs. 4,5 Gas-Richtlinie) nicht in ausreichender Weise wahrnehmen. Durch die Ergänzung wird dieses Informationsdefizit ausgeglichen.

(Antrag Saarland: 7 : 5 : 4
Nein: BE, BB, MV, SN, ST
Enth.: HB, HE, NW, TH)

14. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 4 Satz 4 - neu - EnWG)

In Artikel 1 § 10 ist dem Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

"Die Befugnisse der Regulierungsbehörde bleiben unberührt."

Begründung:

Nach den Erfahrungen aus bisherigen Verfahren neigen Gerichte dazu, Wirtschaftsprüfertestaten eine praktisch nicht überprüfbare "Richtigkeitsvermutung" beizumessen. Um eine richtlinienkonforme Überprüfung zu gewähr-

leisten, muss klargestellt werden, dass die Regulierungsbehörde nicht an die Prüfergebnisse des Wirtschaftsprüfers gebunden ist, wenn sie Gegenteiliges feststellt.

(Antrag Saarland: 9 : 2 : 5

Nein: BE, BB

Enth.: BY, HE, NW, ST, TH)

15. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen sind jeweils die verhältnismäßigen Maßnahmen zu treffen. Es gibt keine Rechtfertigung, in diesem Zusammenhang bestimmte Netzinanspruchnahmen (z.B. für Elektrizität aus Erneuerbaren Energie-Quellen) zu privilegieren.

(Antrag Saarland: 11 : 3 : 2

Nein: BE, HB, SH

Enth.: HE, MV)

16. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 1a - neu - EnWG)

In Artikel 1 § 14 ist nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

"(1a) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, Maßnahmen des Betreibers von übergeordneten Übertragungsnetzen durch eigene Maßnahmen zu unterstützen, soweit diese erforderlich sind, um Gefährdungen und Störungen in den Übertragungsnetzen mit geringstmöglichen Eingriffen in die Versorgung zu vermeiden."

Begründung:

Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen in den Übertragungsnetzen,

insbesondere zur Vermeidung von Netzzusammenbrüchen, können zeitweilige Stromabschaltungen notwendig werden. Diese müssen, um die durch sie verursachten Auswirkungen möglichst gering zu halten, kleinflächig vorgenommen werden. Dazu sind Schalthandlungen in den Verteilernetzen notwendig.

(Antrag Baden-Württemberg: 9 : 1 : 6
Nein: MV
Enth.: BE, HB, NW, ST, SH, TH)

17. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 EnWG)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen haben die Gasversorgung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Netzen zu regeln und zu einer sicheren und zuverlässigen Gasversorgung in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen."

Begründung:

Die Verpflichtung der Betreiber von Gasversorgungsnetzen ist entsprechend der in § 12 Abs. 1 EnWG-E geregelten Verpflichtung der Betreiber von Übertragungsnetzen zu regeln. Die Verantwortung der Betreiber für die Gasversorgung beschränkt sich nicht auf ihr Netz, sondern auf den in einer Regelzone zusammengeschlossenen Netzverbund.

(Antrag Saarland: 8 : 4 : 4
Ja: BY, HH, NI, NW, RP, SL, SN, SH
Enth.: BW, HB, HE, ST)

18. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Lassen sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen im Sinne

des Absatzes 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 15 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, eine Anpassung sämtlicher Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen an die Erfordernisse eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze zu verlangen."

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Bei Gefahr im Verzug kann der Betreiber von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen eine Anpassung im Sinne des Satzes 1 eigenständig vornehmen. Soweit dies dem Netzbetreiber möglich ist, sind die von der Anpassung unmittelbar betroffenen Betreiber von Gasversorgungsnetzen und Netznutzern vorab zu informieren."

Begründung:

Im Sinne der klaren Zuständigkeitsverteilung hat der Netzbetreiber zunächst eine Anpassung von Ein- und Ausspeisung von den entsprechenden Gaslieferanten und Kunden zu verlangen. Erst im Fall von Gefahr im Verzug erscheint es sachgerecht, dass der Netzbetreiber unmittelbar eine Anpassung vornehmen kann. § 16 Abs. 2 Satz 2 EnWG letzter Satz ist auf direkt Betroffene zu beschränken. Eine Benachrichtigung indirekt Betroffener ist dem Netzbetreiber zumal bei Gefahr im Verzug nicht zuzumuten.

(Antrag Brandenburg: 6 : 1 : 9

Nein: HE

Enth.: BW, BE, HB, HH, NI, NW, SL, SH, TH)

19. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 4 Satz 2 - neu - EnWG)

In Artikel 1§ 16 ist dem Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

"Auf Verlangen sind die vorgetragenen Gründe zu belegen."

Begründung:

Die Regelung entspricht der Verpflichtung der Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 EnWG-E. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Betreiber von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen nicht einer

gleichen Verpflichtung unterliegen sollen.

(Antrag Saarland: 4 : 3 : 9
Ja: HH, NI, SL, SN
Nein: BB, ST, TH)

20. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EnWG)

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. festgelegt sowie näher bestimmt werden, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss nach Absatz 2 zumutbar ist; dabei kann auch das Interesse an der kostengünstigen Struktur des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung berücksichtigt werden."

Begründung:

Für den mit der Liberalisierung verstärkt aufgetretenen Zielkonflikt zwischen angestrebtem Wettbewerb einerseits und einer weiterhin kostengünstigen Netzinfrastruktur für die allgemeine Versorgung andererseits ist auch die Regelung von erheblicher Bedeutung, ob und unter welchen Bedingungen so genannten Arealverteiler an das Netz der allgemeinen Versorgung anzuschließen sind. In der Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Zumutbarkeit (für den Netzbetreiber) sollte klargestellt werden, dass dabei nicht nur betriebswirtschaftliche Belange des Netzbetreibers zu berücksichtigen sind, die dieser ggf. auch durch kleinräumig differenzierte Netzentgelte (Wettbewerb um gut strukturierte Arealverteilungen) wahren könnte; dies hätte zwangsläufig höhere Netzentgelte für die weniger gut strukturierten Teilgebiete der allgemeinen Versorgung zur Folge. Vielmehr sollte bei der Konkretisierung des Anschlussrechts durch Verordnung auch das Allgemeinwohlinteresse an einer kostengünstigen Netzinfrastruktur für die allgemeine Versorgung berücksichtigungsfähig sein. Ohne entsprechende Klarstellung der VO-Ermächtigung könnte durch den Wegfall der bisherigen ausdrücklichen Gesetzeszweckbestimmung "im Interesse der Allgemeinheit" (§ 1 EnWG-E) und der Strukturschutzklausel (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EnWG-E) im neuen Gesetz die Berücksichtigung dieses Aspekts in einer Verordnung rechtlich fraglich sein.

Die Berücksichtigung dieses Strukturinteresses in der Verordnung könnte dann z.B. in der Weise erfolgen, dass Areal-Verteilerunternehmen, soweit sie Letztverbraucher in Niederspannung beliefern wollen, nur Anspruch auf Anschluss an das Niederspannungsnetz mit entsprechender Netzentgeltspflicht haben, so dass insoweit die strukturbedingten Kostenvorteile des Areals teilweise dem Netzbetrieb der allgemeinen Versorgung erhalten bleiben und so ein vertret-

barer Kompromiss im o.g. Zielkonflikt erreicht wird.

(Antrag Bayern: 14 : 0 : 2
Enth.: HB, SH)

21. Zu Artikel 1 (§ 20 und § 24 Satz 2 Nr. 3 EnWG)

- a) Der Bundesrat bedauert, dass Netzzugangsverordnungen für Elektrizität und insbesondere für Erdgas noch nicht vorliegen. Derzeit kann der Bundesrat keine Beurteilung über den Netzzugang zum Übertragungsnetz für Erdgas abgeben.
- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Verordnung über die Ausgestaltung des Zugangs zum Übertragungsnetz für Erdgas schnellstmöglich vorzulegen. Dabei sind alle Netzzugangsmodelle zu prüfen, die Gasnetzbetreiber in ihrem Netzgebiet für das Übertragungsnetz anwenden. Gegebenenfalls ist darzulegen, warum ein für den wettbewerbsgerechten Netzzugang geeignetes und von einzelnen Unternehmen praktiziertes Modell nicht sachgerecht auf alle Netzbetreiber erstreckt werden kann.
- c) Dabei ist ebenfalls zu prüfen, ob nicht grundlegende Aussagen über das Modell des Netzzugangs bei Strom und Gas ("Prinzipien des Netzzugangs") in das Gesetz aufgenommen werden müssten; der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält dazu keinerlei Aussagen. Fraglich erscheint demgemäß auch, ob die Verordnungsermächtigung in § 24 Satz 2 Nr. 3 EnWG-E den Vorgaben des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht.

Begründung

Der Gasnetzbetreiber BEB Erdgas und Erdöl GmbH hat im August 2003 gegenüber der EU-Kommission die Einführung eines Entry-/Exit-Modells zugesagt, um eine Untersuchung der Behörde im Rahmen der Beschwerde des US-Gaskonzerns Marathon Group wegen verweigertem Netzzugang abzuwenden. Dieser Verpflichtung ist die neu gegründete Tochtergesellschaft BEB Transport und Speicher Service GmbH zum 1. Juli 2004 nachgekommen, indem sie für ihr Gasnetz ein Modell eingeführt hat, das die getrennte Buchung von Ein- und Ausspeisekapazitäten ermöglicht. Dieses Modell wird durch industrielle Erdgasverbraucher befürwortet.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das 'BEB-Modell' in ihre Überlegungen zum Erlass einer Netzzugangsverordnung für Erdgas einzubeziehen

und zu prüfen, ob es den Voraussetzungen für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb sowie den wettbewerbsgerechten Zugang zum Gasnetz genügt, so dass es für alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen übernommen werden kann.

(Antrag Bayern: 15 : 0 : 1
Enth.: MV)

22. Zu Artikel 1 (§ 21 EnWG)

- a) Die regulierungsbedingte Differenzierung der Netzentgelte und somit der integrierten Strompreise führt zu Wettbewerbsverzerrungen und zur Infragestellung von Standortentscheidungen auf Seiten der großen Energieverbraucher. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zu dieser für die Länder wesentlichen Problematik Stellung zu nehmen.
- b) Der Bundesrat bedauert, dass Netzzugangsentgeltverordnungen für Elektrizität und Erdgas noch nicht vorliegen. Insbesondere hinsichtlich der Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang kann der Gesetzentwurf nur im Zusammenhang mit den auf Grund des Gesetzes ergehenden Verordnungen endgültig bewertet werden, während derzeit hinsichtlich wesentlicher Auswirkungen des geplanten Regulierungssystems nur Mutmaßungen angestellt werden können.
- c) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Regulierung der Netzentgelte die drei Elemente Kostenkalkulation, Vergleich der Netzbetreiber untereinander und Anreizregulierung enthalten und eindeutig ausweisen muss. Insofern bleibt die Aufzählung verschiedener, sich zum Teil widersprechender Kalkulationsansätze in § 21 Abs. 2 EnWG-E im Zusammenhang mit der Kostenkalkulation unklar und missverständlich. Die Vorschrift ist als Grundlage von Verwaltungsakten der Regulierungsbehörden ungeeignet, die der gerichtlichen Überprüfung unterliegen.
- d) Insbesondere müssen die Anreizregulierung in einem eigenen Absatz des § 21 EnWG-E aufgeführt und die Verordnungsermächtigung in § 24 Satz 2 Nr. 8 EnWG-E klarer gefasst werden. Dabei ist der Begriff der Anreizregulierung im Gesetz zu definieren und dabei auf die Entwicklung

der Entgelte des Netzbetreibers für den Netzzugang in einer Regulierungsperiode und die inflationsbereinigte gesamtwirtschaftliche Produktivitätsentwicklung Bezug zu nehmen.

Begründung:

zu a)

Eine kostenorientierte Bildung von Entgelten für den Netzzugang oder eine Einteilung der Netzbetreiber in kostenbasierte "Strukturklassen" führt zu unterschiedlich hohen Netzzugangsentgelten bei den einzelnen Netzbetreibern und muss - bei konsequenter Anwendung der Vorschriften über die Entflechtung - zwangsläufig auch spürbar unterschiedliche integrierte Strompreise benachbarter Versorgungsunternehmen zur Folge haben. Bisher besteht aus Wettbewerbsgründen regional weitgehend Preisgleichheit der Angebote des Regionalunternehmens und örtlicher Weiterverteiler für größere gewerbliche und industrielle Abnehmer.

Die Preisfindungsprinzipien der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung vom 13. Dezember 2001 (VV II plus) hatten im Ergebnis der kalkulatorischen Kostenrechnung Netzentgelte in einer Höhe zur Folge, die es einigen integrierten Versorgungsunternehmen gestattete, vertriebliche Verluste durch Gewinne im Netzbetrieb zu subventionieren und dennoch ein insgesamt auskömmliches Ergebnis zu erzielen. Für Stromanbieter ohne Netzbetrieb bedeutete das allerdings, dass sie von vorne herein nicht wettbewerbsfähig anbieten und dabei ihre Strom-Gestehungskosten erlösen konnten. Ein Rückzug dieser Anbieter vom Markt war die Folge.

Eine Korrektur der kalkulierten Netzentgelte durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen Unternehmensvergleich ist nachrangig zu der Kostenkalkulation der Netzbetreiber, wird - unabhängig von Zuständigkeitsfragen - alle Regulierungsbehörden angesichts der über 1500 Netzbetreiber in Deutschland vor nicht kurzfristig lösbare Schwierigkeiten stellen und die Probleme der differenzierten Netzentgelte nicht prinzipiell lösen können, wenn auch der Vergleich von der unterschiedlichen Kostensituation der Netzbetreiber ausgeht.

In Zukunft wird eine Praxis, den Strompreis aus den Erlösen des Netzbetriebs zu subventionieren, schwieriger fort zu führen sein. Versorgungsunternehmen müssen eine Rechnungslegung mit getrennten Konten für jede ihrer Tätigkeiten vorlegen oder gar eine rechtliche Entflechtung praktizieren. Wenn Marktherrschaft festgestellt wird, sind sie durch das Kartellrecht gehindert, Elektrizität oder Gas unter Einstandspreis anzubieten.

Unterschiedlich hohe Netzentgelte müssen damit auch in stärkerem Maß als heute unterschiedlich hohe integrierte Strompreise zur Folge haben. Dies führt bei den Energieverbrauchern, die selbst in Konkurrenz stehen, zu Wettbewerbsverzerrungen und wird die Standortpolitik der Länder vor kaum lösbare Schwierigkeiten stellen.

zu b) bis d)

§ 21 Abs. 2 führt - neben verschiedenen anderen Kalkulationsmaßstäben -

auch die "Berücksichtigung von Anreizen für eine kosteneffiziente Leistungserbringung" als Kalkulationsmaßstab auf. Für die Etablierung einer Anreizregulierung findet sich jedoch keine explizite Ermächtigungsgrundlage im Gesetzentwurf; die Verordnungsermächtigung in § 24 Satz 2 Nr. 8 bleibt vage. Aus § 112 Satz 3 Nr. 1 ergibt sich zudem, dass die Einführung einer Anreizregulierung offensichtlich bis weit nach 2007 verschoben werden soll.

Die Kostenkalkulation, die am Ausgangspunkt der Bildung von Netzzugangsentgelten stehen soll, belohnt die rationelle Betriebsführung nicht. Im Gegenteil macht der Netzbetreiber die höchsten Gewinne, der die höchsten Kosten ausweist. Eine Kontrolle der Kostenpositionen im Einzelnen (z. B. der Investitionsentscheidungen) auf rationelle Betriebsführung kann – schon angesichts der Zahl der zu kontrollierenden Netzbetreiber – und soll nicht erfolgen.

Der Vergleich verschiedener Netzbetreiber, den der Gesetzentwurf vorsieht, ist ebenfalls prinzipiell von einem Anreizsystem zu unterscheiden. Zum einen erfasst er nur die teuersten Unternehmen, zum anderen kann er nicht greifen, insoweit das Niveau der Netznutzungsentgelte oder einzelne Kostenpositionen generell überhöht sind. Die Kalkulationsmethode bestimmt in diesem Fall das bundesweite Niveau der Netzentgelte; lediglich aus dem Niveau herausragende missbräuchlich überhöhte Entgelte einzelner Unternehmen lassen sich mit Hilfe eines auf nationale Netzbetreiber Bezug nehmenden Unternehmensvergleichs regulieren. Die preisgünstigen Vergleichsunternehmen genießen keinen finanziellen Vorteil; vielmehr sind sie benachteiligt, wenn sie geringere Kosten ausweisen.

Demgegenüber erlaubt es die Methode der Anreizregulierung, auch Preisführern einen Entwicklungspfad ihrer Entgelte vorzugeben – verbunden mit dem Anreiz, durch eine überproportionale Senkung ihrer Kosten während der Regulierungsperiode zusätzliche Gewinne zu erzielen, zum anderen zielt die Anreizregulierung, verbunden mit dem Unternehmensvergleich, auf die Kostenkontrolle der Gesamtheit der Netzbetreiber. Die Anreizregulierung hat die Sicherheit der Versorgung angemessen zu berücksichtigen.

Die Regulierung der Netzzugangsentgelte und übrigen Konditionen des Netzzugangs muss schon im Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts sämtliche drei Komponenten umfassen, um zu wettbewerbsfähigen Entgelten zu führen. Dabei ist zuzugestehen, dass ein Modell der Anreizregulierung nicht vorliegt, das etwa im Ausland erprobt und auf die deutschen Verhältnisse anwendbar wäre. Dies ist allerdings auch bei anderen Komponenten der Netzzugangsregulierung der Fall, die im Einzelnen erst ausgestaltet werden müssen. Wenn jedoch erst und allenfalls auf der Grundlage eines Berichts der Bundesregierung, der am 1. Juli 2007 vorliegen soll, Vorschläge für Methoden der Netzregulierung gemacht werden, die Anreize zur Steigerung der Effizienz des Netzbetriebs setzen, lässt sich mit Blick auf die Dauer des gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahrens nur der Schluss ziehen, dass damit die Einführung einer Anreizregulierung zurückgestellt und auf einen nicht absehbaren Zeitpunkt verschoben werden soll. Dem tritt der Bundesrat entgegen.

(Antrag Bayern

Buchstabe a): 8 : 4 : 5

Nein: BW, BE, SN, SH

Enth.: HE, MV, NW, ST

Buchstabe b): 15 : 0 : 1

Enth.: MV

Buchstaben c) und d): 10 : 0 : 6

Enth.: BE, HB, MV, NW, ST, SH)

23. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 21 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "unter Beachtung der Nettosubstanzerhaltung" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "Nettosubstanzerhaltung" ist einer vergleichsweise komplizierten Methode der Kostenartenrechnung zuzuordnen, die durch Tagesneuwertabschreibung auf den eigenfinanzierten Anteil der Anlagegüter und - inflationsbereinigte - Realverzinsung von Tagesneuwerten gekennzeichnet ist. Sie konkurriert mit anderen Methoden, wie etwa der der Realkapitalerhaltung, die durch marktgerechte Verzinsung des nominal eingesetzten Kapitals gekennzeichnet ist.

Die Erfahrungen mit den Kalkulationsprinzipien der Verbändevereinbarungen, die das Prinzip der Nettosubstanzerhaltung vorsahen, lassen dessen Eignung für Zwecke der Netzregulierung jedenfalls fraglich erscheinen. Während die Methode der Realkapitalerhaltung den dem Kapitalgeber zugebilligten Ertrag offen als Marktzins ausweist, werden nach der Methode der Nettosubstanzerhaltung Ertragsbestandteile als Kosten verbucht. Dadurch wird die Transparenz der Kalkulation verschlechtert. Die Notwendigkeit, Tagesneuwerte zu ermitteln und fortzuschreiben, erschwert die Erstellung und Prüfung der Kalkulation. Letztendlich führt die Tagesneuwertorientierung der Abschreibung und Verzinsung dazu, dass ältere Anlagen zur Verrechnung vergleichsweise hoher Kosten führen, während in der ersten Phase von Investitionen in moderne Technik – wegen Anwendung des niedrigen Realzinses – der Mittelrückfluss für die Eigenkapitalgeber vergleichsweise gering ist. Dies kann die Finanzierung von Netzausbau und –unterhaltung gefährden.

Eine gesetzliche Festlegung auf dieses Kalkulationsprinzip ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht. Es genügt, den Anspruch der Kapitalgeber auf angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals gesetzlich zu normieren. Detailregelungen zu den Kalkulationsprinzipien sollten den Netzentgeltverordnungen vorbehalten bleiben.

(Antrag Hessen: 9 : 3 : 4
Nein: BB, NW, SN
Enth.: BY, BE, MV, ST)

24. Zu Artikel 1 (§ 23a - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist nach § 23 folgender § 23a einzufügen:

"§ 23a

Genehmigung von Entgelten für Netzzugang und Ausgleichsleistungen

(1) Entgelte für den Netzzugang nach § 21 und von den Netznutzern geforderte Entgelte für die Erbringung von Ausgleichsleistungen nach § 23 bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Entgelte den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen. Die genehmigten Entgelte sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die Genehmigung ist mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Entgelte wirksam werden sollen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber aufgeben, ihr die Kalkulation der Entgelte anhand einer Darstellung der Kosten des Netzbetriebes in von ihr bestimmter Form darzustellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann das Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher ausgestalten.

(3) Die Genehmigung ist zu befristen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ist vor Ablauf der Frist oder vor Wirksamkeit des Widerrufs eine neue Genehmigung beantragt, so können bis zur Entscheidung über den Antrag die

zuletzt genehmigten Tarife beibehalten werden. Ist eine neue Entscheidung nicht rechtzeitig beantragt, so kann die Regulierungsbehörde eine vorläufige Regelung treffen."

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 ist in § 29 Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:
"§ 23a bleibt unberührt."
- b) In Artikel 1 ist in § 30 nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:
"(1a) Ein Missbrauch der Marktstellung liegt nicht vor, soweit ein Unternehmen keine höheren Entgelte für Netzzugang und Ausgleichsleistungen gefordert oder erhalten hat als von der Regulierungsbehörde genehmigt."
- c) In Artikel 1 ist § 31 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:
"Diese hat zu prüfen, inwieweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 oder der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen, den nach § 29 Abs. 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden sowie den nach § 23a genehmigten Entgelten für Netzzugang und Ausgleichsleistungen übereinstimmt."
- d) In Artikel 1 § 33 ist dem Absatz 1 der folgende Satz anzufügen:
"Ein Verstoß im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, soweit ein Unternehmen keine höheren Entgelte für Netzzugang und Ausgleichsleistungen gefordert oder erhalten hat als von der Regulierungsbehörde genehmigt."
- e) In Artikel 1 ist § 40 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:
"Die nach § 23a genehmigten Entgelte für Netzzugang und Ausgleichsleistungen, die kalkulatorischer oder tatsächlicher Preisbestandteil des Allgemeinen Preises sind, sind im Rahmen der Missbrauchsaufsicht nach Absatz 1 als rechtmäßig zu Grunde zu legen."
- f) In Artikel 1 ist in § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Semikolon am Ende zu streichen und folgende Wörter anzufügen:
"sowie Genehmigungen nach § 23a;"
- g) In Artikel 1 ist § 92 zu streichen.

Begründung:

Funktionierender Wettbewerb im Strom- und Gasmarkt setzt rechtssichere Bedingungen des Netzzugangs für Netzbetreiber und Netznutzer voraus, die nur durch genehmigte Entgelte zu schaffen sind. Der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ex-post-Kontrolle der Netznutzungsentgelte ist ein beträchtliches Element der Rechtsunsicherheit systemimmanent. Netzbetreiber müssten stets damit rechnen, auch innerhalb von Wirtschaftsperioden durch Verfügungen nach § 30 EnWG-E zur Änderung ihrer Entgelte gezwungen zu sein und sogar rückwirkende Erlöskorrekturen durch Vorteilsabschöpfung nach § 33 EnWG-E hinnehmen zu müssen. Die Investitionsbereitschaft der Netzbetreiber würde dadurch beträchtlich gefährdet. Im System der Ex-post-Kontrolle gelten Netzentgelte stets nur vorläufig; auch den Netznutzern fehlt auf dieser Basis die erforderliche Kalkulationssicherheit.

Genehmigte Entgelte schaffen dagegen Rechtssicherheit, die Voraussetzung funktionierenden Wettbewerbs ist.

Der Verwaltungsaufwand im Genehmigungsverfahren ist außerdem deutlich geringer als im Missbrauchsverfahren auf Grund der ungleich höheren Mitwirkungsbereitschaft der regulierten Unternehmen, weil ein eigenes Interesse an zügigen und vollständigen Verfahren besteht. Missbrauchsverfahren führen nach den bisherigen Erfahrungen regelmäßig zu ausufernden Rechtsstreitigkeiten mit beträchtlichem Verwaltungsaufwand.

Eine Genehmigungspflicht für Netzentgelte hat ferner neben einer Erleichterung der Beweislast für den Nachweis angemessener Netznutzungsentgelte den Vorteil, die Anwendung anreizorientierter Regulierungsinstrumente überhaupt erst möglich zu machen.

Genehmigungen können als begünstigende Verwaltungsakte mit Gebühren belegt werden, aus denen sich die behördliche Regulierungstätigkeit zumindest teilweise finanzieren lässt. Die höchst umstrittene Umlagefinanzierung durch Beiträge kann damit entfallen.

Der Genehmigungspflicht unterliegen sollen auch die von den Netznutzern geforderten Entgelte für Ausgleichsleistungen, da sie einen wesentlichen Teil der Netznutzungsbedingungen ausmachen.

Im Gegenzug zur Einführung einer Genehmigungspflicht für Netzentgelte und Ausgleichsleistungen ist klarzustellen, dass genehmigte Entgelte nicht Gegenstand von Missbrauchsverfahren sein können. Dies schafft Rechtssicherheit für die Netzbetreiber ebenso wie die Klarstellung, dass rückwirkende Vorteilsabschöpfungen durch die Regulierungsbehörde nicht infrage kommen, soweit die genehmigten Netznutzungsentgelte und Entgelte für Ausgleichsleistungen nicht überschritten wurden.

(Antrag Hessen, Thüringen und Sachsen: 10 : 3 : 3

Nein: BB, NW, RP

Enth.: BE, MV, NI)

25. Zu Artikel 1 (§ 24 Satz 2 Nr. 4 EnWG)

In Artikel 1 ist § 24 Satz 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. Regelungen zur Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang getroffen werden, wobei die Methode zur Bestimmung der Entgelte so zu gestalten ist, dass eine energiewirtschaftlich rationelle Betriebsführung sowie die für die Funktionsfähigkeit der Netze sowie die Versorgungssicherheit notwendigen Investitionen in die Netze gewährleistet sind und Anreize zur Steigerung der Effizienz des Netzbetriebs vorgesehen werden,".

Als Folge ist

Artikel 1 § 24 Satz 2 Nr. 8 wie folgt zu fassen:

"8. Regelungen vorgesehen werden, die Methoden der Netzregulierung festlegen, die Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Zuverlässigkeit der Netze enthalten können."

Begründung:

Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 enthält allgemeine Grundsätze zur Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang. In § 24 Satz 2 Nr. 4 sind sodann konkrete Vorgaben für die nähere Ausgestaltung der Methoden zur Entgeltfindung im Rahmen einer Rechtsverordnung vorgesehen.

Im Hinblick darauf, dass § 24 Satz 2 Nr. 4 die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Netzentgeltverordnung darstellt, sollten die wichtigsten inhaltlichen Vorgaben hierfür im Gesetz normiert werden. Dazu gehört nicht nur, dass der Grundsatz der kostenorientierten Entgeltermittlung durch das Erfordernis einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung eine Begrenzung erfährt und durch die Gewährleistung der notwendigen Investitionen für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Netze näher ausgefüllt ist. Vielmehr erscheint auch ein wettbewerbliches Korrektiv erforderlich, indem zur betriebswirtschaftlichen Optimierung des Netzbetriebs zusätzliche Anreize für die Netzbetreiber gesetzt werden, deren Realisierung an die Erfüllung bestimmter Effizienz steigernder Verpflichtungen geknüpft wird.

Die bisher nach § 24 Satz 2 Nr. 8 lediglich fakultativ vorgesehenen Anreize zur Effizienzsteigerung sollten in Konkretisierung von § 21 Abs. 2 bereits im

Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 24 Satz 2 Nr. 4 verbindlich festgeschrieben werden.

(Antrag Baden-Württemberg: 9 : 2 : 5
Nein: BE, BB
Enth.: HB, MV, NW, ST, SH)

26. Zu Artikel 1 (§ 24 Satz 5, Satz 6 - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist § 24 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 5 ist das Komma nach dem Wort "werden" durch einen Punkt zu ersetzen und der dann folgende Halbsatz zu streichen.
- b) Nach Satz 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei Einspeisungen von Elektrizität aus dezentralen Erzeugungsanlagen ist eine Erstattung eingesparter Entgelte für den Netzzugang in den vorgelagerten Netzebenen vorzusehen."

Begründung:

Durch die dezentrale Energieerzeugung werden i. d. R. Kosten in den vorgelagerten Netzebenen eingespart. Dem trug die Vergütungsregelung der VV Strom II plus Rechnung. Um stranded investments insbesondere bei den kommunalen Unternehmen zu verhindern und Anreize für die dezentrale Erzeugung zu erhalten, sollten die vermiedenen Netznutzungskosten weiterhin angerechnet werden.

(Antrag Brandenburg: 8 : 2 : 6
Ja: BB, HB, HE, NI, NW, SL, SH, TH
Nein: BY, BE)

27. Zu Artikel 1 (§ 25 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 ist in § 25 Satz 1 nach dem Wort "dann" das Wort "befristet" einzufügen.

Begründung:

Nach Artikel 27 EU-Gas-Richtlinie können Erdgasunternehmen in diesen Fällen lediglich "befristete Ausnahmen" von der Gewährleistung des Zugangs für Dritte zum Fernleitungs- und Verteilnetz usw. beantragen. Diese Befristung ist sachgerecht, da jeder Gasliefervertrag einschließlich der so genannten langfristigen Take-or-pay-Verträge Anpassungs- und Wiederverhandlungsklauseln enthalten. Diese ermöglichen in angemessener Zeit entsprechende Vertragsverhandlungen mit dem Erdgaslieferanten. Auf diese Weise können die Vertragskonditionen bei veränderter Marktlage so angepasst werden, dass die strengen Kriterien, die Artikel 27 Gas-Richtlinie für die Gewährung einer befristeten Ausnahme setzt, dann nicht mehr zutreffen und damit keinen Grund für ein längeres Beibehalten der Ausnahme besteht.

(Antrag Saarland: 11 : 0 : 5

Enth.: BE, MV, NW, SN, ST)

28. Zu Artikel 1 (§ 28a - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist nach § 28 folgender § 28a einzufügen:

"§ 28a

Neue Infrastrukturen

(1) Größere neue Erdgasinfrastrukturen können auf Antrag von den §§ 20 bis 28 und § 29 unter folgenden Bedingungen ausgenommen werden:

- a) Durch die Investition werden der Wettbewerb bei der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit verbessert;
- b) das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde;
- c) die Infrastruktur muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird;
- d) von den Nutzern dieser Infrastruktur werden Entgelte erhoben;

- e) die Ausnahme wirkt sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes aus, an das die Infrastruktur angeschlossen ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für erhebliche Kapazitätsaufstockungen bei vorhandenen Infrastrukturen und für Änderungen dieser Infrastrukturen, die die Erschließung neuer Gasversorgungsquellen ermöglichen.
- (3) Auf Antrag des betroffenen Gasversorgungsunternehmens entscheidet die Regulierungsbehörde, ob die vom Antragsteller nachzuweisenden Voraussetzungen vorliegen. Die Prüfung und das Verfahren richten sich nach Artikel 22 Abs. 3 Buchstaben a), b), d), e) und Absatz 4 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. EU Nr. 176 L S. 57)."

Begründung

Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 gewährt für neue größere Infrastruktureinrichtungen die Möglichkeit einer Ausnahme von den Vorgaben über den regulierten Netzzugang. § 28a dient der Umsetzung dieser Vorschrift in deutsches Recht.

Die Umsetzung des Artikels 22 der Richtlinie 2003/55/EG ist von nationalem Interesse. Während die deutsche Eigenproduktion ebenso wie die europäische Eigenproduktion abnimmt, steigt gleichzeitig die Nachfrage nach Erdgas. Es ist abzusehen, dass Deutschland zunehmend von importiertem Erdgas, das über weite Entfernungen in Erdgasfernleitungen transportiert wird, bzw. von Flüssiggas abhängig werden wird. Die Erschließung der dafür notwendigen neuen Gasversorgungsquellen sowie der Bau der notwendigen Infrastruktur erfordern erhebliche Investitionen. Wesentliches Kriterium der Kreditvergabe für Investoren und Kreditgeber ist die kalkulierbare und dauerhafte Sicherstellung des Kapitalrückflusses. Ohne eine Ausnahme im Einzelfall von der - stetigem Wandel unterliegenden - Regulierung, steigt das Finanzierungsrisiko und sinkt gleichzeitig die Investitionsbereitschaft von Investoren und Kreditgebern.

§ 28a reduziert das Regulierungsrisiko und stellt ein positives Investitionsklima her, das die deutsche Gaswirtschaft im Wettbewerb mit anderen europäischen Unternehmen um Infrastrukturinvestitionen unterstützt.

Da die übrigen Mitgliedstaaten der europäischen Union Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG bereits umgesetzt haben bzw. umsetzen werden, würde eine Nichtumsetzung des Artikels 22 der Richtlinie 2003/55/EG die deutsche Gaswirtschaft gegenüber der übrigen europäischen Gaswirtschaft erheblich

benachteiligen.

Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG gibt die gesetzliche Einführung eines individuellen Rechts der Unternehmen auf eine Ermessensentscheidung der Verwaltung über eine Ausnahme vom regulierten Netzzugang vor. Da die Regulierungsbehörde einzelfallabhängig über eine Ausnahme von den §§ 20 bis 28 und § 29 EnWG-E entscheidet, sind Nachteile für die bereits bestehende Infrastruktur nicht zu erwarten.

Die mit der Durchführung neuer Infrastrukturprojekte einhergehende Diversifizierung der Erdgasquellen verbessert die Versorgungssicherheit Deutschlands. § 28a trägt damit auch wesentlich zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung bei.

(Antrag Niedersachsen: 7 : 1 : 8

Ja: BW, BY, BB, NI, NW, SL, SN

Nein: HH)

29. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 - neu - EnWG)

In Artikel 1 § 30 Abs. 2 ist der Nummer 2 folgender Satz anzufügen:

"Gegenstand einer Anordnung können alle Bedingungen einer Netzanschluss- oder Netzvereinbarung sowie die Entgelte sein."

Begründung

Ebenso wie in § 25 Abs. 5 TKG ist notwendig, dass die Regulierungsbehörde sämtliche Bedingungen in einer Netzanschluss- oder Netzzugangsvereinbarung festlegen kann, über welche die Parteien keine Einigung erzielt haben.

(Antrag Saarland: 4 : 3 : 9

Ja: HH, SL, SN, SH

Nein: BY, BB, NI)

30. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 5 - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist dem § 31 folgender Absatz anzufügen:

"(5) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden auf Mitteilungen der Kartellbehörden und der für die Besondere Preismissbrauchsaufsicht (§ 40) zuständigen Behörden an die Regulierungsbehörden über Anhaltspunkte für missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers."

Begründung:

Insbesondere im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht (§§ 19, 20 GWB) und der Besonderen Missbrauchsaufsicht (§ 40 EnWG-E) können sich Anhaltspunkte für missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers ergeben, ohne dass Kartell- und Preisaufsichtsbehörden diesen Hinweisen nachgehen können, weil die Prüfung netzbezogener Gesichtspunkte eine ausschließliche Regulierungsaufgabe ist (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG-E, § 111 Abs. 3 EnWG-E). Es erscheint sachgerecht, dass Kartell- und Preisaufsicht Anhaltspunkte für missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers der zuständigen Regulierungsbehörde mitteilen und dass diese Mitteilungen nach den Grundsätzen für Beschwerden Privater behandelt werden, um ein wirksames Aufgreifen der Erkenntnisse der Kartell- und Landesregulierungsbehörden zu gewährleisten.

(Antrag Nordrhein-Westfalen: 14 : 0 : 2

Enth.: HB, TH)

31. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 2 Nr. 2, § 34 EnWG)

- a) In Artikel 1 ist in § 32 Abs. 2 Nr. 1 das Semikolon am Ende durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 2 zu streichen.
- b) In Artikel 1 ist § 34 zu streichen.

Begründung:

Bei einer mit dem Gesetzentwurf angestrebten wirksamen behördlichen Kontrolle der Gesetzesbefolgung besteht neben dem allgemeinen Klage- und Schadenersatzrecht kein Grund für ein zusätzliches Klage- und Vorteilsabschöpfungsrecht von Verbänden. Durch die gesetzlich fristgebundene Prüf- und Entscheidungspflicht der Regulierungsbehörde nach § 31 ist hinreichend gewährleistet, daß jeder Beschwer aufsichtlich nachgegangen wird. Die Streichung der darüber hinausgehenden Verbandsrechte ist umso mehr begründet, wenn die Wirksamkeit der behördlichen Regulierung entsprechend den Vorschlägen des Bundesrats noch weiter verbessert wird.

Durch die Begründung eines zusätzlichen Klage- und Vorteilsabschöpfungsrechts von Verbänden bringt der Gesetzgeber unter diesen Umständen gegen-

über den Regulierungsbehörden selbst ein erhebliches Misstrauen zum Ausdruck.

(Antrag Bayern und Sachsen: 12 : 1 : 3

Nein: SH

Enth.: BE, HB, HH)

32. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 3 Satz 1a - neu - EnWG)

In Artikel 1 § 32 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bei der Entscheidung über den Umfang des Schadens nach § 287 der Zivilprozessordnung kann insbesondere der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, berücksichtigt werden."

Begründung:

Die Regelung entspricht § 33 Abs. 3 Satz 2 GWB-E und war noch in § 28 des Referentenentwurfs enthalten. Es ist nicht ersichtlich, wieso er nicht in gleicher Weise wie im GWB auch im EnWG Anwendung finden soll.

(Antrag Saarland: 8 : 0 : 8

Ja: BW, BY, HH, NI, RP, SL, SN, SH)

33. Zu Artikel 1 (§ 36 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, Abs. 2 EnWG)

In Artikel 1 §§ 36 Abs. 1, 38 Abs. 1, 39 in der Überschrift und im Absatz 1 sowie in § 40 Abs. 1 sind jeweils die Wörter "Allgemeine Preise" durch die Wörter "Allgemeine Tarife" zu ersetzen. In Artikel 1 § 40 Abs. 2 sind das Wort "Preise" durch die Wörter "Allgemeine Tarife" sowie die Wörter "des Allgemeinen Preises" durch die Wörter "der Allgemeinen Tarife" zu ersetzen.

Begründung:

Das neue Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung verwendet für die Grundversorgung, die der besonderen Missbrauchsaufsicht unterliegt, den Begriff "Allgemeine Preise". Zur besseren Abgrenzung der behördlich kontrollierten Preise gegenüber Wettbewerbspreisen sollte diese Bezeichnung durch

den Ausdruck "Allgemeine Tarife" ersetzt werden. Dieser Terminus ist bereits aus §§ 10, 11 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung in seiner derzeit geltenden Fassung geläufig und wird dort für die bislang der Preisaufsicht unterliegenden Preise verwendet. Das Festhalten an der vertrauten Terminologie erhöht damit zugleich die Transparenz für die Verbraucher. Im übrigen wird damit auch der Bezug zu dem in der Konzessionsabgabenverordnung verwandten Begriff der Tarifkunden hergestellt.

(Antrag Bayern:

12 : 1 : 3

Nein: BE

Enth.: BW, BB, RP)

34. Zu Artikel 1 (§ 36 Abs. 2 EnWG)

In Artikel 1ist § 36 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Grundversorger nach Absatz 1 ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Der Grundversorger nach Satz 1 ist alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006

1. von der Gemeinde, sofern Versorgungsgebiet und Gemeindegebiet identisch sind,

2. in allen anderen Fällen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde

festzustellen. Die Feststellung ist dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen und von diesem auch im Internet zu veröffentlichen. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, der Gemeinde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Stellt der Grundversorger nach Satz 1 seine Geschäftstätigkeit ein, so gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend."

Begründung:

Die Feststellung des Grundversorgers ist eine hoheitliche Tätigkeit. Sie kann daher nicht den Betreibern von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung auferlegt werden. Allerdings haben diese die für die Feststellung erforderlichen Informationen. Diese müssen sie zur Verfügung stellen. Die Aufgabenübertragung an die Gemeinden im Falle kleiner Versorgungsgebiete,

die nicht über die Gemeindegrenzen hinausgehen, knüpft an die Verpflichtung der Gemeinde zur Daseinsvorsorge an. Bei Versorgungsgebieten, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen, ist die nach Landesrecht zuständige Behörde zuständig.

(Antrag Rheinland-Pfalz: 7 : 3 : 6

Ja: BW, MV, NI, NW, RP, SL, ST

Nein: BY, HH, SN)

35. Zu Artikel 1 (§ 38 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 EnWG)

Artikel 1 § 38 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist Satz 3 zu streichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 ist nach dem Wort "erfolgt" das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und der anschließende Satzteil ist zu streichen.

Begründung:

Letztverbraucher, die Ersatzversorgung in Anspruch nehmen, verursachen in der Regel höhere Kosten als die Kunden der Grundversorgung. Dementsprechend sieht § 38 Abs. 1 Satz 2 EnWG-E vor, dass der Grundversorger für diese Kundengruppe "gesonderte Allgemeine Preise" veröffentlichen kann. Diese dem Grundsatz verursachungsgerechter Kostenzuordnung entsprechende Regelung wird durch die in Satz 3 enthaltene Regelung praktisch weitgehend entwertet. Die Verpflichtung, dass für Haushaltskunden die Preise der Grund- und der Ersatzversorgung identisch sein müssen, führt zu einer Subventionierung durch Kunden in der Ersatzversorgung, die keine Haushaltskunden sind; hierfür ist eine sachliche Rechtfertigung nicht erkennbar. Höhere kostenorientierte Tarife der Ersatzversorgung stellen im übrigen kein Wettbewerbshemmnis dar, weil der Kunde in eine vertragliche Strombelieferung wechseln kann; dies stellt zugleich einen Anreiz für den Kunden dar, dies schnell zu vollziehen. Daher kann auch die in § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG-E vorgesehene Befristung der Ersatzversorgung entfallen.

(Antrag Nordrhein-Westfalen: 9 : 3 : 4

Nein: RP, SH, TH

Enth.: BE, HB, HH, SN)

36. Zu Artikel 1 (§ 40 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2a - neu, Abs. 2b - neu, Abs. 2c - neu, Abs. 2d - neu EnWG)

Artikel 1 § 40 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Sätze 3 und 4 zu streichen.

b) Nach Absatz 2 sind folgende Absätze einzufügen:

"(2a) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Grundversorger aufgeben, ihr die Kalkulation der Allgemeinen Tarife anhand einer Darstellung der gesamten Kosten- und Erlöslage sowie der Zuordnung dieser Kosten und Erlöse zum Grundversorgungsbereich in von ihr bestimmter Form offen zu legen; der Grundversorger ist auf Verlangen der Behörde auch verpflichtet, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüfungsberichte vorzulegen.

(2b) Grundversorger sind verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Allgemeinen Tarife für die Belieferung mit Elektrizität nach § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten anzuzeigen.

(2c) Die Absätze 1 bis 2b gelten entsprechend für Regelungen zur Erstattung sonstiger mit den Allgemeinen Tarifen nach Absatz 1 nicht abgelteter Kosten.

(2d) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann das Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher ausgestalten; die Verfahrensregeln dieses Gesetzes bleiben unberührt."

Begründung:

Absatz 2a soll sicherstellen, dass die Behörde die Kostensituation in der Grundversorgung nach einem einheitlichen und sachgerechten Schema erheben kann und ihr auf Anforderung auch die für die Prüfung der Kostenrechnung bedeutsamen Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüfungsberichte zur Verfügung gestellt werden. Es erscheint ferner sinnvoll, der Behörde ausreichende Transparenz über die Preisstellung der Grund- und Ersatzversorger zu verschaffen; Absatz 2b trägt diesem Bedürfnis durch Aufnahme einer Unterrichtungspflicht Rechnung.

Absatz 2c enthält die Bestimmung des bisherigen Satzes 3 von Absatz 1. Eine wirksame und nach einheitlichen Grundsätzen angelegte Kontrolle der Preisstellung des Grundversorgers erfordert die Bezugnahme auf die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 2b.

Absatz 6 enthält die Bestimmung des bisherigen Satzes 4 von Absatz 1 und

regelt die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 2c.

(Antrag Bayern: 12 : 1 : 3
Nein: RP
Enth.: BE, MV, SH)

37. Zu Artikel 1 (§ 42 EnWG)

In Artikel 1 ist § 42 wie folgt zu fassen:

"§ 42

Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial anzugeben:

1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, fossile und sonstige Energieträger, Erneuerbare Energien) am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat; spätestens ab 15. Dezember eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;
2. Verweise auf bestehende Informationsquellen, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität öffentlich zur Verfügung stehen.

(2) Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen, hilfsweise der UCTE-Strommix, zugrunde gelegt werden. Dieser ist auch für alle Strommengen anzusetzen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Energieträger zugeordnet werden können.

(3) Erzeuger und Vorlieferanten von Elektrizität sind verpflichtet, im Rahmen von Elektrizitätslieferungen auf Anforderung Daten nach Absatz 1 Nr. 1 Unternehmen, die Elektrizität an Kunden liefern, so zur Verfügung stellen, dass die Informationen nach Absatz 1 Nr. 1 bereitgestellt werden können.

(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen an Letztverbraucher die Preise für die Stromlieferung getrennt nach Energiepreis, Entgelt für den Netzzugang und sonstigen Preisbestandteilen auszuweisen."

Begründung:

Die in Artikel 3 Abs. 6 der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 vorgesehenen Vorschriften zur Stromkennzeichnung und zur Transparenz der Stromrechnung sind zur Unterrichtung der Bürger über die Zusammensetzung des Stroms hinsichtlich der Primärenergieträger ausreichend. Sie sollten daher im Interesse eines möglichst einfachen Verfahrens und im Sinne eines möglichst geringen Regulierungsniveaus im Wesentlichen übernommen werden. Darüber hinaus gehende Regelungen belasten die Elektrizitätsversorgungsunternehmen über Gebühr. Daher wird § 42 EnWG-E stärker am Wortlaut der Richtlinie orientiert.

(Antrag Rheinland-Pfalz: 13 : 0 : 3

Enth.: BE, HB, SH)

38. Zu Artikel 1 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 ist in § 43 Abs. 1 Satz 1 vor dem Wort "Änderung" das Wort "wesentliche" einzufügen.

Begründung:

Nach § 43 Abs. 1 EnWG-E bedarf die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, sowie von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung, soweit dafür nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Andernfalls bedürfen sie der Plangenehmigung, die in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfällt.

Da die Vorschrift ihrem Wortlaut nach nicht verlangt, dass die Änderung

wesentlich sein muss, sind seit dem Inkrafttreten der inhaltlich im wesentlichen gleichen Vorläufernorm des § 11a EnWG im Sommer 2001 viele Verfahren für geringfügige Maßnahmen eingeleitet worden. Häufigstes Beispiel ist die Versetzung eines oder mehrerer Masten einer Freileitung. Würde es sich nicht um die Änderung einer bestehenden Leitung, sondern um einen Neubau handeln, käme die Durchführung einer UVP regelmäßig allenfalls auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 und Nr. 19.2.4 Anlage 1 zum UVPG in Betracht.

Handelt es sich bei diesen Vorhaben jedoch um Änderungen einer bestehenden Leitung, sind sie unter keinen Umständen UVP-pflichtig. Denn das ist nach dem UVPG nur bei wesentlichen Änderungen einer Anlage der Fall. Die die Änderung von Anlagen betreffenden Vorschriften des UVPG ("Hineinwachsen" in die UVP-Pflicht nach § 3b Abs. 3 UVPG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG, sowie Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nach § 3e Abs. 1 UVPG) beziehen sich nur auf solche Änderungen, für die als solche entweder eine obligatorische UVP nach § 3b Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 und Nr. 19.2.1 Anlage 1 zum UVPG oder eine UVP nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nrn. 19.1.2, 19.1.3, 19.2.2 und Nr. 19.2.3 Anlage 1 zum UVPG durchzuführen wäre, nicht aber auf Änderungen, für die für sich genommen nur eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen wäre.

Mangels UVP-Pflicht entfällt daher für diese nicht wesentlichen Änderungen stets die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit der Folge, dass für diese Änderungen nach dem derzeitigen Wortlaut des § 43 Abs. 1 Satz 2 EnWG-E grundsätzlich eine Plangenehmigung erforderlich ist. Diese entfällt jedoch nach Satz 3 dieser Vorschrift in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Ein solcher Fall liegt nach § 43 Abs. 1 Satz 4 EnWG-E i.V.m. § 74 Abs. 7 Satz 2 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder vor, wenn andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen – das ist insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung - vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind. Dies ist bei den genannten Änderungsvorhaben regelmäßig der Fall, so dass auch die Plangenehmigung entfällt.

Dennoch wird auf Grund des derzeitigen Wortlauts der Norm in Hessen und – soweit ersichtlich – in den meisten Ländern zunächst bei den für die Durchführung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zuständigen Behörden das entsprechende Verfahren eingeleitet und mit einem – teilweise kostenpflichtigen – Bescheid abgeschlossen. Soweit bekannt, legt lediglich Nordrhein-Westfalen § 11a Abs. 1 EnWG schon bisher einengend so aus, dass nur wesentliche Änderungen erfasst werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Unternehmen und Behörden von der Durchführung eines in der Sache überflüssigen Verfahrens entlastet und die Einheitlichkeit des Gesetzesvollzugs verbessert.

(Antrag Hessen: 15 : 1 : 0
Nein: NW)

39. Zu Artikel 1 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG)

In Artikel 1 ist in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Wort "Durchmesser" durch das Wort "Normdurchmesser" zu ersetzen.

Begründung:

Es gibt verschiedene Durchmesser für Rohre (Innen-, Außen- und Normdurchmesser). Aus dem Text des Gesetzentwurfs ist nicht klar erkennbar, welcher Durchmesser gemeint ist. Zudem kann der tatsächliche Durchmesser sowohl innen als auch außen nie eindeutig bestimmt werden, weil Rohre nie vollkommen rund sind und sie auch nicht exakt mit gleichem Durchmesser und gleicher Wandstärke produziert werden. Die Rohre werden in der Gaswirtschaft durchgängig mit dem Normdurchmesser bezeichnet. Seine Verwendung auch im Gesetzestext ist daher die einzig sinnvolle Möglichkeit der Bestimmung von Rohrgrößen.

(Antrag Rheinland-Pfalz: 10 : 3 : 3
Nein: HH, HE, TH
Enth.: SL, SN, ST)

40. Zu Artikel 1 (§ 44 Abs. 1 Satz 2 - neu - EnWG)

In Artikel 1 § 44 ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die zuständige Landesbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Rechtsvereinheitlichung. Das Betretungsrecht zur Durchführung von Vorarbeiten für Energieleitungen, für die nach § 43 Abs. 1

ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, ist in Satz 1 rein zivilrechtlich ausgestaltet. Die bei den vergleichbaren Vorschriften des FStrG und des AEG 1994, an denen man sich bei Einführung des § 11b EnWG orientiert hat, anerkannte Möglichkeit der Duldungsanordnung durch den Vorhabensträger kommt hier nicht in Betracht, weil der Vorhabensträger hier (EVU) keine Behördeneigenschaft und somit keine hoheitlichen Befugnisse hat. Im Ergebnis führt dies dazu, dass das Betretungsrecht im Streitfall bei Leitungen im Sinne des § 43 Abs. 1 rein zivilrechtlich durchgesetzt werden muss, wohingegen der gleiche Anspruch bei Leitungen, die nicht dem Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren unterliegen, auf Grund der landesrechtlichen Regelung des Enteignungsverfahrens durch behördliche Duldungsanordnung durchsetzbar ist. Diese ungleiche Regelung ist sachlich nicht begründet und sollte dahingehend ausgeräumt werden, dass in beiden Fällen eine behördliche Duldungsanordnung möglich ist.

(Antrag Bayern: 15 : 1 : 0

Nein: BW)

41. Zu Artikel 1 (§ 46 Abs. 3 Satz 1a - neu -, Satz 1b - neu - EnWG)

In Artikel 1 sind in § 46 Abs. 3 nach Satz 1 die folgenden Sätze einzufügen:

"Beabsichtigen die Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende bekannt zu machen. Vertragsabschlüsse mit Unternehmen dürfen frühestens drei Monate nach Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung erfolgen."

Begründung:

Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass auch im Falle einer vorzeitigen Verlängerung von Wegenutzungsverträgen interessierte Energieversorgungsunternehmen von der Eröffnung des Wettbewerbs um das Wegenutzungsrecht Kenntnis erlangen und ihr Interesse gegenüber der Gemeinde bekunden können. Ferner trägt die Beendigung der bestehenden Verträge dazu bei, dass sich sämtliche interessierte Energieversorgungsunternehmen bei Interessenbekundung und Verhandlung in einer behinderungs- und diskriminierungsfreien Ausgangssituation befinden.

Die Bekanntmachung über die Beendigung der Verträge sollte in geeigneter Form im Bundesausschreibungsblatt, Bundesanzeiger, Internet, mindestens aber in der überörtlichen Presse bekannt gemacht werden, damit eine möglichst breite interessierte Öffentlichkeit Zugang zu dieser Information erlangen kann.

(Antrag Niedersachsen: 6 : 5 : 4

Nein: BB, HB, MV, NW, SN

Enth.: BE, HH, ST, SH

bei Abwesenheit des Vertreters des Saarlandes)

42. Zu Artikel 1 (§ 47 EnWG)

In Artikel 1 ist § 47 zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist missverständlich und auch überflüssig. Sie vermittelt den Eindruck, dass die Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem Wegebenutzungsvertrag durch das Energieversorgungsunternehmen auf einen Dritten ohne Mitwirkung des jeweiligen Wegebausträgers als Vertragspartners möglich sein soll und eine reine Informationspflicht ausreicht. Dies ist aber unzutreffend und widerspricht auch der bisherigen Praxis. Die Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen Dritten stellt eine Änderung des Vertrages dar, die nur durch das Zusammenwirken beider Vertragsparteien bewirkt werden kann. Demgemäß wird in den Wegebenutzungsverträgen auch üblicherweise klargestellt, dass die Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein anderes Energieversorgungsunternehmen der Zustimmung des Wegebausträgers bedarf. Die jetzt vorgesehene Regelung greift überflüssigerweise in die Vertragsfreiheit der Betroffenen ein und ist daher zu streichen. Hierfür spricht im Übrigen auch der Grundsatz der Deregulierung.

(Antrag Hamburg: 4 : 2 : 10

Ja: BY, BB, HH, ST

Nein: HE, TH)

43. Zu Artikel 1 (§ 52 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 52 Satz 1 nach dem Wort "Regulierungsbehörde" die Wörter "und der nach Landesrecht zuständigen Behörde" einzufügen.

Begründung:

Nach § 49 Abs. 5 EnWG-E überwacht die nach Landesrecht zuständige Behörde die Einhaltung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen. Versorgungsunterbrechungen haben in der Regel einen technischen Hintergrund. Folglich ist nicht nur die Regulierungsbehörde zu informieren, sondern auch die zuständige Landesbehörde.

(Antrag Brandenburg:

10 : 1 : 5

Nein: ST

Enth.: BY, HB, MV, SH, TH)

44. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 - neu - EnWG)

Artikel 1 § 54 ist wie folgt zu fassen:

"§ 54

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Regulierungsbehörden sind die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (Bundesregulierungsbehörde) sowie die Landesregulierungsbehörden.

(2) Die Landesregulierungsbehörden nehmen die in diesem Gesetz den Regulierungsbehörden übertragenen Aufgaben wahr

1. für den Betrieb von Verteilernetzen, die nicht über das Gebiet eines Landes hinausreichen sowie
2. in den Fällen, in denen Aufgaben durch eine Vorschrift dieses Gesetzes den Landesregulierungsbehörden zugewiesen sind;

soweit Entgelte für die Nutzung vorgelagerter Netzebenen im Netzentgelt des Verteilernetzbetreibers enthalten sind, sind diese von den Landesregulierungsbehörden zugrunde zu legen, soweit nicht etwas anderes durch eine sofort vollziehbare oder bestandskräftige Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde oder ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist.

(3) In allen übrigen Fällen nimmt die in diesem Gesetz den Regulierungsbehörden übertragenen Aufgaben die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post wahr."

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 ist § 55 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Leitet die Bundesregulierungsbehörde ein Verfahren ein, führt sie Ermittlungen durch oder schließt sie ein Verfahren ab, so benachrichtigt sie gleichzeitig die Landesregulierungsbehörden, in deren Gebiet die betroffenen Unternehmen ihren Sitz haben."

- b) In Artikel 1 ist § 55 Abs. 2 Satz 1 zu streichen.

- c) In Artikel 1 ist § 55 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Leitet die Landesbehörde ein Verfahren nach §§ 4, 36 Abs. 2 oder § 40 ein oder führt sie nach diesen Bestimmungen Ermittlungen durch, so benachrichtigt sie die Bundesregulierungsbehörde, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist."

- d) In Artikel 1 ist in §§ 59 bis 64 die Bezeichnung "Regulierungsbehörde" jeweils durch die Bezeichnung "Bundesregulierungsbehörde" zu ersetzen.

- e) In Artikel 1 ist nach § 64 folgender § 64a einzufügen:

"§ 64a

Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden

Die Landesregulierungsbehörden unterstützen die Bundesregulierungsbehörde bei der Wahrnehmung der dieser nach den §§ 35, 60, 63 und 64 obliegenden Aufgaben; soweit Aufgaben der Landesregulierungsbehörden berührt sind, gibt die Bundesregulierungsbehörde den Landesregulierungsbehörden auf geeignete Weise Gelegenheit zur Mitwirkung."

- f) In Artikel 1 sind in § 75 Abs. 4 Satz 1 die Wörter "oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde" zu streichen und nach den Wörtern "in den Fällen des § 51 ausschließlich das für den Sitz der" das Wort "Regulierungsbehörde" durch das Wort "Bundesregulierungsbehörde" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird eine sachgerechte Verteilung der Regulierungsaufgaben zwischen Bund und Ländern erreicht. Den Landesregulierungsbehörden

werden die Regulierungsaufgaben für die Verteilnetze übertragen. In diesem Bereich sind die Vorteile eines ortsnahe Vollzugs, der die Wirksamkeit der Regulierung erhöht, besonders ausgeprägt, weil die bestehenden langjährigen Erfahrungen der Landesbehörden und die Synergieeffekte mit anderen Aufgaben der Landesbehörden hier ihren Schwerpunkt haben.

Zu den Aufgaben der Bundesregulierungsbehörde sollen die Regulierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Entflechtung (Teil 2) und die Regulierung des Netzbetriebs (Teil 3) der Übertragungsnetzbetreiber und der Verteilernetzbetreiber gehören, deren Netz länderübergreifend ist. Allgemeinverfügungen nach § 24 Satz 1 Nr. 2 EnWG-E, mit denen die Regulierungsbehörde Bedingungen oder Methoden festlegt, gelten länderübergreifend und fallen daher in die Zuständigkeit der Bundesregulierungsbehörde.

Durch Verwaltungsvereinbarung können Länder, die beispielsweise nur für eine geringe Zahl von Netzbetreibern zuständig sind, die gemeinsame Errichtung einer Regulierungsbehörde mit anderen Ländern oder die Erledigung der Regulierungsaufgaben durch die Regulierungsbehörde eines anderen Landes vereinbaren.

(Antrag Nordrhein-Westfalen und Bayern, Brandenburg, Sachsen:

10 : 4 : 2

Nein: BE, HH, NI, TH

Enth.: MV, SH)

45. Zu Artikel 1 (§ 59 Abs. 3 EnWG)

In Artikel 1 ist § 59 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Bundesregulierungsbehörde und die Mitglieder der Beschlusskammer dürfen keine Unternehmen der Energiewirtschaft leiten, Anteile an solchen Unternehmen halten, noch dürfen sie Mitglied des Vorstands eines Aufsichtsrates eines Unternehmens der Energiewirtschaft sein."

Begründung:

Der Begriff "innehaben" ist unscharf. Zur strikten Wahrung der Unabhängigkeit entsprechend Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 Elektrizitäts-Richtlinie, Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 Gas-Richtlinie ist jede Beteiligung an Unternehmen der Energiewirtschaft nicht statthaft. Dies muss auch für das Präsidium gelten.

(Antrag Saarland: 4 : 2 : 10
Ja: HH, SL, RP, SN
Nein: BY, BB)

46. Zu Artikel 1 (§ 65 Abs. 1, Abs. 2 EnWG)

Artikel 1 § 65 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Soweit dieses Gesetz nicht die Zuständigkeit anderer Behörden begründet, kann die Regulierungsbehörde Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entgegensteht; erforderlichenfalls kann sie Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen."

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Ergänzung stellt sicher, dass jeweils nur eine Behörde für Aufsichtsmaßnahmen zuständig ist. Die Zusammenfassung der Absätze 1 und 2 dient der Gesetzesvereinfachung.

(Antrag Bayern: 15 : 0 : 1
Enth.: BE)

47. Zu Artikel 1 (§ 92 EnWG)

In Artikel 1 ist § 92 zu streichen.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Beitrag zur Finanzierung der Regulierungsbehörde ist - anders als Gebühren bei Verwaltungsakten oder

Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten - nicht an bestimmte Handlungen der Regulierungsbehörde gebunden. Es handelt sich um eine Leistung ohne Gegenleistung. Ferner bietet die Regulierungsbehörde den betroffenen Unternehmen, die von ihr kontrolliert werden, keine Vorteile, die eine solche Finanzierungsform rechtfertigen können.

Darüber hinaus ist die Regulierungsbehörde abhängig von Zahlungen der Versorgungsunternehmen, die sie beaufsichtigen soll. Es ist daher zweifelhaft, ob unter diesen Bedingungen die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde gewährleistet ist.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Netzbetreiber die Kosten der Beitragsfinanzierung auf die Kunden umlegen und daher die Preise für die Netznutzung und die Elektrizitätsversorgung steigen.

Gegen die Beitragsfinanzierung bestehen erhebliche ordnungspolitische und rechtsstaatliche Bedenken. Die Finanzierung der Regulierungsbehörde ist aus dem allgemeinen Haushalt zu bestreiten. Die Bestimmung ist daher zu streichen.

(Antrag Rheinland-Pfalz und Bayern: 14 : 0 : 2

Enth.: HB, SH)

48. Zu Artikel 1 (§ 118 Abs. 3a - neu - EnWG)

In Artikel 1 § 118 ist nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

"(3a) Abweichend von § 40 bedürfen die Allgemeinen Tarife für die Belieferung mit Elektrizität nach den §§ 36 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2007 der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Allgemeinen Tarife sind zu genehmigen, wenn sie missbrauchsfrei im Sinne des § 40 Abs. 2 sind. Die Genehmigung ist unter Beifügung einer § 40 Abs. 3 entsprechenden Darstellung der Kosten- und Erlöslage mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem sie wirksam werden soll; in Ausnahmefällen kann die Behörde eine kürzere Frist zulassen. Der Grundversorger ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, zur Verfügung zu stellen. § 55 Abs. 2 findet Anwendung. Die Genehmigung ist zu befristen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ist vor Ablauf der Frist oder vor Wirksamkeit des Widerrufs eine neue Genehmigung beantragt, so können bis zur Entscheidung über den Antrag die

zuletzt genehmigten Allgemeinen Tarife beibehalten werden. Ist eine neue Genehmigung nicht rechtzeitig beantragt, so trifft die Behörde eine vorläufige Regelung. Nach § 12 der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch Artikel 345 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), genehmigte Pflichttarife gelten als im Sinne dieses Absatzes Unterabsatz 1 genehmigte Allgemeine Tarife."

Begründung:

Das in § 40 EnWG-E vorgesehene Modell einer besonderen Missbrauchsaufsicht durch die Länder wäre in einem ansonsten funktionierenden wettbewerblichen Ordnungsrahmen zur wirksamen Kontrolle der Marktstellung der Grundversorger zwar grundsätzlich geeignet. Nachdem jedoch in der letzten Zeit mehrere neue Anbieter von Strom durch Insolvenz oder Geschäftsaufgabe aus dem Markt ausgeschieden sind und sich zahlreiche bundesweit tätige Unternehmen der "Allgemeinen Versorgung" inzwischen wieder auf die Belieferung ihres eigenen Gebietes zurückgezogen haben, findet Wettbewerb im Kleinkundenmarkt nur noch in sehr geringem Umfang statt. Deshalb wird für eine angemessene Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2007 eine Fortführung der präventiven Kontrolle der Stromtarife für erforderlich gehalten. Unterabsatz 1 stellt klar, dass die inhaltlichen Maßstäbe der besonderen Missbrauchsaufsicht auch im Genehmigungsverfahren gelten. Die Unterabsätze 2 und 3 übernehmen die erforderlichen Bestimmungen der BTOElt 1989 über das Genehmigungsverfahren. Mit Unterabsatz 4 wird die Fortgeltung der nach BTOElt 1989 genehmigten Pflichttarife ermöglicht und verhindert, dass die Allgemeinen Tarife allein in Folge der Gesetzesänderung erneut genehmigt werden müssen.

(Antrag Bayern: 13 : 3 : 0

Nein: BW, BE, RP)

49. Zu Artikel 3 Abs. 40 Nr. 3a - neu - (§ 2 Abs. 7 Satz 1 KAV)

In Artikel 3 Abs. 40 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

"3a. In § 2 Abs. 7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

'Unbeschadet der Regelung in § 1 Absätze 3 und 4 gelten Stromlieferungen auf Grund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1kV) konzessionsabgaberechtlich im Sinne dieser Verordnung als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden

überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30 000 kWh.' "

Begründung:

Es ist zur Klarstellung die Ergänzung im Gesetz erforderlich, dass der Kreis der Tarifikunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auch künftig nicht auf Haushaltskunden beschränkt ist, sondern die Definition des § 2 Abs. 7 KAV uneingeschränkt fortgilt. Hieran könnten nach dem geplanten Wortlaut Zweifel bestehen:

Nach Artikel 3 Abs. 40 Nr. 3 wird durch eine Ergänzung der KAV mit einem neu hinzugefügten Absatz 3 zu § 2 KAV festgelegt, wer Tarifikunde im Sinne der KAV ist. Dabei wird zur Begriffsbestimmung des Tarifikunden auf §§ 36, 38, 115 Abs. 2 und § 116 des Energiewirtschaftsgesetzes Bezug genommen. In diesen Vorschriften geht es ausschließlich um Haushaltskunden. Ergänzend dazu wird mit einem ebenfalls nach Absatz 40 neu hinzugefügten Absatz 4 zu § 2 KAV verankert, dass Sondervertragskunde ist, wer nicht Tarifikunde ist. Aus dem Zusammenhang dieser Bestimmungen könnte man schlussfolgern, dass Tarifikunde stets nur der Haushaltskunde sein kann. Dies ist nicht richtig und steht im Widerspruch zu dem geltenden § 2 Abs. 7 KAV. Die Beschränkung auf die Haushaltskunden würde die Berechnungsgrundlagen der Konzessionsabgabe erheblich verändern und das Aufkommen schmälern. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dies mit den beschriebenen Formulierungen nicht bewirken wollte. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, ist die Klarstellung erforderlich, dass die mit dem Entwurf eingefügten Ergänzungen der KAV an der geltenden Auslegung und Praxis nichts ändern.

(Antrag Hamburg: 12 : 1 : 3
Nein: HE
Enth.: BE, SN, ST)

50. Zu Artikel 3 Abs. 46 - neu - (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO)

Dem Artikel 3 ist folgender Absatz anzufügen:

"(46) In § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 835) geändert worden ist, werden nach dem Wort 'Nennspannung' die Wörter 'Gasversorgungsleitungen, soweit sie zur Energieversorgung verwendet werden, mit einem Normdurchmesser von mehr 300 mm,' eingefügt."

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten der inhaltlich im wesentlichen gleichen Vorläufernorm des § 43 Abs. 1 EnWG-E im Sommer 2001 ist sowohl für Freileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, als auch für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine Planfeststellung durchzuführen, soweit dafür nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Der Rechtsweg ist jedoch unterschiedlich: Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist für Klagen das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung solcher Freileitungen zuständig. Da eine vergleichbare Zuweisung für große Gasversorgungsleitungen fehlt, entscheiden nach § 45 VwGO darüber die Verwaltungsgerichte im ersten Rechtszug.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden beide Energieleitungen insoweit gleichgestellt und dem Oberverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen. Dies ist, insbesondere auf Grund der Vergleichbarkeit zu den sonstigen technischen Großvorhaben, die dem Oberverwaltungsgericht erstinstanzlich nach § 48 VwGO zugewiesen sind, sachgerecht. Dabei handelt es sich um Vorhaben mit meist erheblicher wirtschaftlicher, ökologischer, raumordnerischer und nicht selten politischer Bedeutung wie z.B. Planfeststellungsverfahren im Verkehrsbereich oder große Kraftwerke.

(Antrag Hessen: 15 : 0 : 1

Enth.: SN)

II.

Abgelehnte und erledigte Anträge

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Dem unter I. 1. wiedergegebenen Antrag des Freistaates Bayern ist der nachfolgende Absatz anzufügen:

"- es ist die Konzessionsabgabeverordnung zeitgleich anzupassen, damit keine Rechtsunsicherheit bei der Erhebung der Abgabe entsteht, insbesondere dürfen unterschiedliche Begriffsbestimmungen bei den Kundengruppen (Haushalts-, Tarifikunden) nicht zu Unklarheiten führen und für den Gassektor sollte diesbezüglich eine zum Stromsektor analoge Regelung ergänzt werden."

Begründung:

Trotz der Regelung in Artikel 3 Abs. 40 verbleibt eine Unsicherheit, ob Tarifikunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (§ 2 VII KAV) künftig nur noch Haushaltskunden sind. Zwar enthält § 2 VII KAV eine weiterreichende Definition des Tarifikunden und diese Norm bleibt bestehen. Es wird jedoch in Artikel 3 Abs. 40 zur Begriffsbestimmung des Tarifikunden auf Normen des EnWG Bezug genommen, die nur Haushaltskunden erfassen. Dies könnte zu unterschiedlichen Gesetzesauslegungen führen.

Eine Anpassung der KAV sollte genutzt werden, auch für den Gassektor eine entsprechende Bestimmung zur Abgrenzung der Tarifikunden einzuführen.

(Antrag Hamburg: 1 : 2 : 13

Ja: HH

Nein: BW, BB)

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 5 und 7 EnWG)

In Artikel 1 § 3 sind die Nummern 5 und 7 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Betrieb," ist jeweils das Wort "Überwachung," einzufügen.
- b) Nach dem Wort "Wartung" sind jeweils die Wörter "sowie Instandsetzung" einzufügen.
- c) Die Wörter "sowie erforderlichenfalls den Ausbau" sind jeweils zu streichen.

Begründung:

Die Verantwortlichkeit der Netzbetreiber ist weitergehend als bloß die "Wartung" von Leitungsnetzen und wird zusammen mit den ergänzten innerhalb der Energiewirtschaft feststehenden Begriffen vollständig beschrieben.

Die Begriffsdefinition impliziert zudem, dass der Netzbetreiber zum Ausbau von Verteilernetzen und Verbindungsleitungen verpflichtet sind und könnte Grundlage für staatliche Investitionsverpflichtungen sein. Investitionen sollten stets aus eigener unternehmerischer Entscheidung und Risikobereitschaft resultieren. Eine staatliche Verpflichtung zum Netzausbau ist abzulehnen.

(Antrag Brandenburg:

2 : 7 : 7

Ja: BB, RP

Enth.: BE, HB, HH, MV, NW, SL, SN)

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 15 EnWG)

In Artikel 1 ist § 3 Nr. 15 wie folgt zu fassen:

"15. Energieanlagen

Anlagen zur Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie der leitungsgebundenen allgemeinen Versorgung dienen, dies schließt in der Gasversorgung die letzte Absperrinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein,"

Begründung:

Bei der Begriffsbestimmung der Energieanlagen, die unter das EnWG fallen, ist eine Begrenzung der Art geboten, dass zum einen Erzeugungsanlagen nicht einbezogen sind und zum anderen insgesamt nur jene Anlagen erfasst sind, die der allgemeinen Versorgung dienen. Außerdem sind nicht hilfreiche Aussagen in der Gesetzesformulierung zu streichen.

Es ist sachgerecht und geboten, Erzeugungsanlagen nicht als Energieanlagen in den Anwendungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes einzubeziehen. Gegenstand des Gesetzes ist die Versorgung und die zu Grunde liegenden Lieferbeziehungen. Die technische Aufsicht über alle Erzeugungsanlagen (wie z.B. einzelne Windkraftanlagen) sollte keine Aufgabe der Energieaufsicht sein. Kontrollmechanismen bieten insoweit andere Regelungsmaterien.

Es sollten darüber hinaus generell nur die Energieanlagen von dem Energiewirtschaftsgesetz erfasst werden, die gemäß dem Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 der Versorgung der Allgemeinheit dienen. Das Energiewirtschaftsgesetz beinhaltet die Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft insgesamt und den Wettbewerb in diesem Sektor. Es ist sinnvoll und geboten, den Anwendungsbereich des Gesetzes konsequent auf diesen Bereich zu beschränken. Energieanlagen auf privatem Gelände, die im Rahmen spezieller Vertragskonstellationen zur Versorgung eines begrenzten Kreises genutzt werden, bedürfen nicht einer Überwachung nach dem EnWG.

Entscheidend ist eine Aufsicht über die Energieversorgungsunternehmen und ihre Anlagen, die die Versorgung über eine Versorgungspflicht gemäß dem Gesetzeszweck von § 1 Abs. 1 sicherstellen. Eine, den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Aufsicht z.B. über Leitungsnetze z.B. in Einkaufs-

zentren, Flughäfen ist kaum zu leisten und auch nicht geboten. Die Abnehmer, die die Energie über diese Netze beziehen, haben diese Rahmenbedingungen bewusst auf Grund einer speziellen Interessenlage gewählt. Es ist zumutbar, etwaige Konflikte zivilrechtlich zu regeln. Einmal abgesehen davon, dass dies auch im Sinne der Deregulierung ist, die seinerzeit ein Ziel der Liberalisierung des Energiemarktes war.

Es ist weiterhin nicht ersichtlich, warum Anlagen zur Signalübertragung genannt und ausdrücklich ausgenommen werden müssen, da diese nach ihrem Nutzungszweck nicht der Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (§ 1 Abs. 1) dienen. Außerdem ist auch der Hinweis für die Gasversorgung auf die Verteileranlagen der Letztverbraucher zu streichen. Zwar dürfte diese Formulierung auf ein früheres Auslegungsproblem zurückzuführen sein; dennoch ist davon Abstand zu nehmen, weil auf diese Weise die notwendige Klarstellung nicht erreicht wird. Der Begriff der Verteileranlagen ist nicht definiert und es wirft auch Fragen auf, warum eine vergleichbare Regelung für den Strombereich fehlt. Entscheidend und ausreichend ist der Hinweis, dass die Energieanlage mit der Absperrereinrichtung vor der Verbrauchsanlage endet.

(Antrag Hamburg:

3 : 12 : 1

Ja: HH, SL, SH

Enth.: SN)

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 16 und 18 EnWG)

In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Nr. 16 ist das Komma am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"Netze im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Verbindungsleitungen und Netzanlagen auf privatem Grund, die von dem Grundstückseigentümer oder einem Beauftragten betrieben werden und dazu dienen, einem bestimm- baren Kreis von Letztverbrauchern im Rahmen eines übergeordneten Ge- schäftszwecks Elektrizität und/oder Gas bereit zu stellen,"

- b) In Nr. 18 ist das Komma am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"ausgenommen ist die Versorgung eines bestimm- baren Kreises von Letzt- verbrauchern innerhalb eines privaten Grundstücks durch den Grundstückseig- entümer oder seinen Beauftragten im Rahmen eines übergeordneten Ge-

schäftszwecks,"

Als Folge ist

in Artikel 1 der § 110 zu streichen.

Begründung:

Das EnWG regelt die Energieversorgung der Allgemeinheit (§ 1 Abs. 1) und beinhaltet die Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft und den Wettbewerb in diesem Sektor. Es ist sinnvoll und geboten, den Anwendungsbereich des Gesetzes konsequent auf diesen Bereich zu beschränken; dieses sollte sich gemäß seiner wesentlichen Zielrichtung darauf konzentrieren, die öffentliche Energieversorgung sicherzustellen und zu regulieren. Dementsprechend sollten Versorgungsverhältnisse auf Privatgrund, die im Rahmen von besonderen Geschäftsbeziehungen eingegangen werden, nicht von den Bestimmungen zu Regulierung und Energieaufsicht erfasst werden. Dies macht eine Ergänzung der Begriffsbestimmungen in § 3 Nr. 16 und 18 erforderlich.

Bei speziellen Vertragskonstellationen wie Untermiete, Einkaufszentren, Flughäfen, Versorgung auf Werksgeländen ist es auf Grund der besonderen Sachverhaltskonstellation gerechtfertigt und auch sinnvoll, davon abzusehen, die Beteiligten wie auch die Energieanlagen (§ 3 Nr. 18) in dieser Form zu überwachen und zu regulieren. Dies hat auch die Praxis in der Vergangenheit bestätigt. Die Energieabnehmer akzeptieren in diesen Fällen die Anschlussbedingungen und die Energielieferung aufgrund einer umfassenderen Interessenlage im Rahmen eines vertraglichen Gesamtpakets. Es ist unter diesen Umständen zumutbar, etwaige Konflikte zivilrechtlich zu regeln. Einmal abgesehen davon, dass dies auch im Sinne der Deregulierung ist, die seinerzeit ein Ziel der Liberalisierung war. Notwendige Einzelaspekte der Versorgung können durch die Anschlussbedingungen bzw. in der Verordnung dazu geregelt werden.

Nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist es sachgerecht, den Adressatenkreis des Gesetzes auf die Energieversorgungsunternehmen zu beschränken, die die Aufgabe wahrnehmen, die allgemeine Öffentlichkeit mit Energie zu versorgen (§ 3 Nr. 18). Denn diesen Unternehmen, speziell jenen, die nach § 18 oder § 36 die allgemeine Anschlusspflicht oder die Pflicht zur Grundversorgung haben, obliegt die Aufgabe, im Sinne von § 1 Abs. 1 eine sichere Versorgung der Allgemeinheit zu gewährleisten

Durch die Einschränkungen der Begriffsbestimmungen insbesondere in § 3 Nr. 16 wird die in § 110 enthaltene Regelung überflüssig. Werksnetze sind durch die Ergänzung mit erfasst und fallen infolgedessen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes heraus. Dementsprechend fehlt es an einem Regelungsbedarf im Sinne von § 110, der demgegenüber lediglich die Anwendung einzelner Teile des Gesetzes auf diese Netze ausschließt.

(Hauptantrag Hamburg: 2 : 8 : 6
Ja: HH, SH
Enth.: BE, MV, NI, RP, SL, TH)

5. Zu Artikel 1 (§ 110 Satz 1, Satz 4 - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist § 110 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist nach der Angabe "§§ 4," die Zahl "49," einzufügen.
- b) Nach Satz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Als Werksnetze gelten auch Verbindungsleitungen und Netzanlagen auf privatem Grund, die dazu dienen, einem bestimmbareren Kreis von Letztverbrauchern im Rahmen eines übergeordneten Geschäftszwecks Elektrizität und/oder Gas bereit zu stellen."

Begründung:

Es ist sachgerecht und geboten, neben industriellen Arealversorgungen auch sonstige Arealversorgungen auf Privatgrund von der Anwendung der in § 110 genannten Bestimmungen auszunehmen. Ergänzend zu den bereits aufgezählten Bestimmungen sind die Werksnetze auch von dem Regelungsbereich des § 49 auszunehmen.

Es ist ordnungspolitisch nicht vertretbar, industrielle Arealversorgungen anders zu behandeln als vergleichbare Versorgungskonstellationen etwa im Dienstleistungsbereich. Es gibt auch keinen sachlich überzeugenden Grund, an diese Versorgungen im Hinblick auf die technische Sicherheit oder unter Wettbewerbsgesichtspunkten grundlegend unterschiedliche gesetzliche Maßstäbe anzulegen. Es existiert auch keine gesicherte Vermutung, dass im industriellen Bereich die Berücksichtigung der gesetzlichen Belange eher als im Dienstleistungsbereich gewährleistet ist, so dass eine Privilegierung der industriellen Arealnetze als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Negative Rückwirkungen auf die allgemeine Versorgung gehen von diesen Versorgungsanlagen erfahrungsgemäß nicht aus. Es ist dementsprechend nicht erforderlich und im übrigen in der Praxis auch schwierig, über die Energieaufsicht die technische Sicherheit von Energieanlagen auf diesen Arealen flächendeckend zu überwachen.

(Hilfsantrag Hamburg: 5 : 5 : 6
Ja: BB, HB, HH, NI, SH

Nein: BY, HE, NW, SN, ST)

6. Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 20 EnWG)

In Artikel 1 § 3 Nr. 20 ist nach dem Wort "Speicheranlagen" das Wort "die" durch die Wörter "soweit sie" zu ersetzen.

Begründung:

Speicher- und LNG-Anlagen sind nur insoweit Bestandteil von Gasversorgungsnetzen, als diese für den Netzzugang erforderlich sind. Deshalb sollten diese Anlagen nicht generell zu den Gasversorgungsnetzen gerechnet werden.

Darüber hinaus ermöglicht diese Formulierung, dass die für den Netzbetrieb erforderlichen Dienstleistungen der Betreiber von Speicheranlagen von den Netzbetreibern vertraglich in Anspruch genommen werden können, ohne dass die Netzbetreiber selbst Speicher betreiben müssen.

(Antrag Brandenburg:

4 : 5 : 7

Ja: BB, NI, RP, ST

Nein: BY, HH, HE, MV, NW)

7. Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 30 EnWG)

In Artikel 1 ist § 3 Nr. 30 wie folgt zu fassen:

"30. Regelzone

Die Gliederung des aus Gasversorgungsnetzen oder Elektrizitätsversorgungsnetzen gebildeten Systems unter Berücksichtigung bestehender technischer Netzstrukturen,"

Begründung:

Die bisherige Definition von Regelzonen im Elektrizitätsbereich beschränkt eine Regelzone auf ein Übertragungsnetz. Zur Minimierung des Regelenergieausgleichs und damit der Kosten der Netznutzung ist jedoch die Zusammen-

fassung der Übertragungsnetze und der nachgelagerten Netze zu einer bundesweiten Regelzone anzustreben. Die Definition ist deshalb allgemeiner zu formulieren.

Zur Durchführung eines diskriminierungsfreien, börsenfähigen und massenmarkttauglichen Gasnetzzugangsmodells ist auch die Einrichtung von Regelzonen im Erdgasbereich vorzusehen. Auf die Definition wird in den hier vorgeschlagenen Regelungen zu §§ 20 bis 20b EnWG-E Bezug genommen.

(Antrag Saarland:

1 : 9 : 6

Ja: SL

Enth.: BY, HH, NI, NW, RP, SH)

8. Zu Artikel 1 (§ 5 EnWG)

In Artikel 1 ist § 5 zu streichen.

Begründung:

Die Praxis zu dem geltenden § 3 EnWG hat gezeigt, dass eine Genehmigungspflicht nur beschränkt sinnvoll und geboten ist. Dementsprechend ist die Zulassungspflicht mit § 4 des Gesetzesentwurfs zu Recht stark eingeschränkt worden. Es ist nicht sachgerecht, diese konsequente Reaktion durch die - zudem weit gefasste - Anzeigepflicht in § 5 mit der Möglichkeit des behördlichen Einschreitens wieder aufzuweichen. Diese Regelung ist als überflüssig zu streichen.

Schon die Genehmigungspflicht des geltenden § 3 EnWG ist in der Vergangenheit wiederholt diskutiert und deren Sinnhaftigkeit im Hinblick auf die Gesetzesziele auch von den Ländern in Frage gestellt worden.

Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Antragsteller dürfen nicht überhöht werden, um auch Newcomern oder branchenfremden Akteuren eine Chance einzuräumen, zu dem angestrebten Wettbewerb beizutragen. Außerdem können Energiehändler, die ihre Lieferaktivitäten ohne eigene Anlagen erfüllen, bei fundiertem kaufmännischen Wissen erfolgreich auch ohne branchenspezifisches Wissen sein.

Was für die Genehmigungspflicht gilt, gilt auch oder sogar erst recht für die Anzeigepflicht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Ausfälle bzw. Probleme einzelner Lieferanten durch den Markt aufgefangen werden. Es wurde auch deutlich, dass im Falle von Insolvenzen kein Bedarf für ein Einschreiten von Aufsichtsbehörden besteht. Konfliktfälle regelt der Markt bzw. es hilft der Anspruch auf Grundversorgung. Eine Notwendigkeit zur Regulierung dieser Art fehlt erst recht, wenn die Gesetzesnovellierung die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt und infolgedessen zahlreiche Wettbewerber ihre Leistung ersatz-

weise anbieten. Es gehört im übrigen nicht zum Gesetzeszweck des § 1 Abs. 1, Verbraucher im Einzelfall vor Vermögenseinbußen zu schützen. Vermögensstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien können zivilrechtlich geklärt werden. Der Wegfall von § 5 ist auch ein Beitrag zur Deregulierung.

(Antrag Hamburg: 3 : 9 : 4
Ja: HH, SL, SH
Enth.: BW, BE, HB, RP)

9. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 3 EnWG)

Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "gelten" ist durch das Wort "gilt" zu ersetzen
- b) Die Angabe "die §§ 9 und" ist durch die Angabe "§" zu ersetzen.

Begründung:

Der Verweis in § 6 Abs. 1 Satz 3 EnWG-E auf § 9 EnWG-E geht ins Leere, wenn die Betreiber von LNG- und Speichereinrichtungen keine Netzbetreiber sind. Die Nichtanwendung des § 9 EnWG-E auf diese Betreiber steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie und des EnWG-E, da diejenigen Anlagen die für die Netzzugang erforderlich sind, bereits als Teil des Netzes unter § 9 EnWG-E fallen.

(Antrag Brandenburg: 3 : 5 : 8
Ja: BB, NI, RP
Nein: BW, BY, HH, NW, TH)

10. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 EnWG)

In Artikel 1 § 8 Abs. 2 Nr. 2 sind nach dem Wort "Netzkapazitäten" die Wörter "oder der" durch die Wörter " und der damit zusammenhängenden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Gewährung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs für Dritte erfordert es nicht, alle mit Tätigkeiten des Netzes betraute Personen beim Netzbetreiber anzustellen. Nur die Tätigkeiten der Kapazitätsvermarktung und der damit zusammenhängenden Steuerung des Netzes sind für das mit diesem Absatz bezweckte Ziel der Vermeidung von Diskriminierung bedeutsam. Die Vorschrift geht zudem über die Vorgaben der Strom- und Gasrichtlinie hinaus, die eine zwingende Zuordnung von Personal beim Netzbetreiber (z. B. auch betreffend die Netzsteuerung) nicht voraussetzen. Die Richtlinien sehen lediglich vor, dass das Leitungspersonal nicht zugleich betrieblichen Einrichtungen in den Bereichen Erdgasgewinnung, -verteilung und -versorgung angehört. Es wäre unverhältnismäßig, wenn man im Rahmen der nationalen Umsetzung über diese Vorgaben hinausgehen würde.

(Antrag Sachsen: erledigt durch Annahme des Antrags Bayern zu Artikel 1 § 8 Abs. 2 EnWG)

11. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 EnWG)

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1)Energieversorgungsunternehmen erstellen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und lassen ihn überprüfen."

Begründung:

Gemäß §10 Abs. 5 EnWG-E sind "Geschäftsberichte", die sich nicht auf den Netzbereich beziehen, von der Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Wenn bereits Geschäftsberichte behördliche Geheimhaltungspflichten auslösen, müsste dies erst recht für Jahresabschlüsse gelten. Eine Geheimhaltungsverpflichtung würde jedoch keinen Sinn machen, wenn Jahresabschlüsse für alle Gesellschaften nach § 10 Abs. 1 EnWG-E zu veröffentlichen wären.

(Antrag Sachsen: 3 : 8 : 5

Ja: BY, NI, SN

Enth.: HB, MV, SL, ST, TH)

12. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 EnWG)

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, im Sinne des § 1 ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht und effizient anzupassen mit dem Ziel, jeweils einen einheitlichen, bundesweiten, massenmarktauglichen und börsenfähigen Marktplatz für den Handel mit Elektrizität oder Gas zu schaffen."

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist von der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens im Rahmen der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse und seiner Aufsichtsrechte nach § 8 Abs. 4 Satz 2 zu gewährleisten."

Begründung:

Zu den grundlegenden Aufgaben der Betreiber von Energieversorgungsnetzen gehört der Betrieb der notwendigen Infrastruktur, um einen echten Wettbewerb mit Energieprodukten zu gewährleisten. Diese Kernaufgabe ist gesetzlich zu verankern. Sie ist zugleich Grundlage für die besonderen Aufgaben der Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzzugang und Netzanschluss, die in den Abschnitten 2 und 3 näher geregelt werden.

Das Wort "Ausbau" ist durch die vorgeschlagene Formulierung zu ersetzen, da es nicht auf den Ausbau, sondern die bedarfsgerechte und effiziente Dimensionierung des Netzes ankommt. Dies kann auch die Beseitigung existierender ineffizienter Netzstrukturen beinhalten.

Schließlich ist die bisherige Formulierung in Satz 2 missverständlich. Sie schließt nicht aus, dass die Leitung des vertikal integrierten Unternehmens auch in wettbewerbssensible Bereiche hinein interveniert, etwa beim Kapazitätsmanagement (nach §§ 20a Abs. 7, 20b Abs. 5 EnWG-E) Es ist daher klarzustellen, dass die Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 12 bis 16 EnWG-E dem Netzbereich obliegt und die Konzernleitung hierfür die notwendigen Ressourcen bereitstellen muss.

(Antrag Saarland: 1 : 10 : 5
Ja: SL
Enth.: BY, HH, NI, NW, SH)

13. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 EnWG)

Artikel 1 § 11 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit trifft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet. Dabei ist die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung zu beschränken und der Höhe nach zu begrenzen. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Verpflichtungen mit § 13 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 und § 16 Abs. 2, erforderlich ist, ist die Haftung darüber hinaus vollständig auszuschließen."

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, dass die Rechtsverordnung vom BMWA mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Der Rechtsgedanke der Haftungsbegrenzung in der Energieversorgung ist derzeit in den AVB enthalten und wurde von der Rechtsprechung auch auf Nicht-AVB-Kunden ausgedehnt. Es handelt sich um gängige Rechtspraxis, die unverändert und unbedingte auch in Zukunft gelten und nicht in das Ermessen des Verordnungsgebers gestellt werden sollte.

Ohne eine Haftungsbegrenzung wären mögliche Schäden in der Energiewirtschaft nicht oder nur zu unverträglich hohen Summen versicherbar. Somit dient die Haftungsbegrenzung dem Ziel der preisgünstigen Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 1 EnWG-E. Sie ist auch im Sinne des Verbraucherschutzes, da sie verhindert, dass einzelne Großschäden unbegrenzt auf alle Verbraucher umgelegt werden.

Bei der Haftungsbegrenzung sollte daher ein unmissverständlicher und klarer Handlungsauftrag an den Verordnungsgeber ergehen.

(Antrag Brandenburg: 1 : 8 : 7

Ja: BB

Enth.: BW, HE, NI, RP, SL, ST, SH)

14. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 Satz 2 - neu - EnWG)

In Artikel 1 § 14 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Methoden dieser Systemplanung festzulegen; die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesregulierungsbehörde übertragen werden."

Begründung:

Bei der Planung des Netzausbaus sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen grundsätzlich zur Prüfung verpflichtet, welche Maßnahmen zur Steigerung von Energieeffizienz und zur Nachfragesteuerung bzw. welche dezentralen Erzeugungsanlagen geeignet sind, einen Netzausbau oder eine Netzverstärkung zeitlich zu verschieben oder gänzlich überflüssig zu machen. Wenn diese Alternativen ökonomisch sinnvoller sind als der Ausbau oder die Verstärkung des Verteilernetzes, sind sie vorrangig durchzuführen. Ohne eine entsprechende Verordnungsermächtigung hängt der in § 14 Abs. 2 EnWG-E zu Recht vorgeschriebene System-Planungsansatz im luftleeren Raum.

(Antrag Saarland:

1 : 13 : 2

Ja: SL

Enth.: HH, NI)

15. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 EnWG)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Betreiber von Fernleitungsnetzen, Gasverteilernetzen, Speicher- oder LNG-Anlagen sind verpflichtet, jedem anderen Betreiber eines Fernleitungsnetzes,

eines Gasverteilernetzes, einer Speicheranlage oder einer LNG-Anlage die notwendigen Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und den Betrieb des Verbundnetzes sicherzustellen."

Begründung:

Das EnWG-E sieht eine Abschwächung der Verpflichtung der Betreiber von Fernleitungsnetzes gegenüber den Verpflichtungen der Betreiber von Übertragungsnetzen in § 12 Abs. 2 EnWG-E vor. Während Letztere alle notwendigen Informationen zu liefern haben, soll sich die Verpflichtung der Betreiber der Gasversorgungsnetze auf "ausreichende Informationen" beschränken. Auch die in § 12 Abs. 2 EnWG-E enthaltene Verpflichtung zu einem koordinierten Ausbau des Netzes findet sich in § 15 EnWG-E nicht, obwohl gerade in den Gasversorgungsnetzen Kapazitätsengpässe im Interesse der Versorgungssicherheit einer koordinierten Behandlung durch die Netzbetreiber bedürfen.

(Antrag Saarland:

6 : 6 : 4

Ja: BW, BY, HH, NI, SL, SN

Enth.: HB, HE, NW, TH)

16. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 3 EnWG)

In Artikel 1 § 15 Abs. 3 ist der Punkt am Ende zu streichen und folgender Halbsatz anzufügen:

"und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen."

Begründung:

Diese Regelung entspricht der für die Betreiber der Übertragungsnetze geltenden Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 3 EnWG-E.

(Antrag Saarland:

5 : 5 : 6

Ja: BY, HH, NI, RP, SL

Enth.: BE, HB, HE, MV, NW, ST)

17. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 1 letzter Halbsatz die Wörter "und den Einsatz von Speichern" zu streichen.

Begründung:

Die Netzbetreiber verfügen als solche grundsätzlich nicht über das in Speichern befindliche Gas. Insofern ist der Hinweis auf den Einsatz von Speichern hier irreführend. Unabhängig davon können sich die Netzbetreiber, sofern ihre Systemverantwortung dies gebietet, Gas am Markt beschaffen. Dies ist durch § 16 Abs. 1 EnWG-E ebenfalls abgedeckt, da das insbesondere deutlich macht, dass die Aufzählung der Maßnahmen nicht abschließend ist.

(Antrag Brandenburg: 4 : 5 : 7

Ja: BW, BB, RP, ST

Enth.: BE, HB, MV, NI, SL, SN, SH)

18. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "und Gashändler" durch die Wörter ", Netznutzer und Kunden" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Netznutzern und Kunden handelt es sich um in § 3 Nr. 24 und Nr. 28 EnWG-E definierte Begriffe, während der Begriff des "Gashändlers" unklar ist.

(Antrag Saarland: erledigt durch Annahme des Antrags Brandenburg zu Artikel 1 § 16 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 EnWG)

19. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 4 und 5 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 16 die Absätze 4 und 5 zu streichen.

Begründung:

§ 16 Abs. 5 EnWG-E widerspricht der nach § 49 Abs. 5 EnWG-E festgelegten Zuständigkeit der Länderbehörden. Für § 16 Abs. 4 und 5 EnWG-E liegt es mit der klaren Zuweisung der Systemverantwortung an die Netzbetreiber in deren eigenen Interesse gegenüber ihren Kunden ein funktionierendes Gasversorgungssystem aufrecht zu erhalten. Insoweit garantiert schon der Markt, dass den erforderlichen Pflichten nachgekommen wird. Es ist entbehrlich, zusätzlich noch ein umfassendes behördliches Berichts- und Aufsichtswesen zu etablieren. In der Gesetzesbegründung sollte zudem kargestellt werden, dass der Regelungszweck des § 16 EnWG-E die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Netze als Transportmittel ist. Regelungszweck des § 16 EnWG-E ist hingegen nicht die Beseitigung von Störungen auf den dem Transportmarkt vor- oder nachgelagerten Märkten.

(Antrag Brandenburg:

4 : 8 : 4

Ja: BB, RP, ST, SH

Enth.: BE, MV, NI, SN)

20. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 2 - neu - EnWG)

In Artikel 1 § 17 ist dem Absatz 1 der folgende Satz anzufügen:

"Dabei kann der den Netzanschluss Begehrende die Spannungs- oder Druckebene für den Netzanschluss bestimmen."

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, dass die zum Anschluss verpflichteten Netzbetreiber die Betreiber von Arealnetzen oder Erzeugungsanlagen auf eine Spannungs- oder Druckstufe zu verweisen versuchen, die ökonomisch unvorteilhaft ist. Daher ist die Vorschrift entsprechend klar zu stellen.

(Antrag Saarland:

1 : 14 : 1

Ja: SL

Enth.: HH)

21. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 2 - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist in § 17 dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Netzbetreiber legt den geeigneten Anschlusspunkt unter Berücksichtigung eines sicheren Netzbetriebs sowie der zukünftig zu erwartenden Verbrauchsentwicklung in dem betreffenden Netzbereich und unter Beachtung einer möglichst kostengünstigen Netznutzung für die Gesamtheit der Netzkunden diskriminierungsfrei fest."

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um die kostengünstige Versorgung von Letztverbrauchern mit Energie zu gewährleisten. Dieses Ziel, das durch die Aufnahme der Verbraucherfreundlichkeit in die Zieltrias noch einmal besonders betont wurde, würde jedoch konterkariert, wenn jeder Netzzugangspetent ohne Rücksicht auf die vorhandenen Netzstrukturen einen Zugangsanspruch nach seiner Wahl erhalten würde. Dieses Problem zeigt sich insbesondere bei Großverbrauchern oder Arealnetzbetreibern, die in der jüngsten Vergangenheit zunehmend auf Kosten der Kundenmehrheit einen Anschluss in der vorgelagerten Spannungsebene anstreben. Dadurch verschlechtert sich die allgemeine Versorgungsstruktur, wodurch die Preise der Versorgung im öffentlichen Verteilernetz für die verbleibenden Letztverbraucher steigen, da die fixen Netzerhaltungs- und Ausbaukosten auf weniger Schultern verteilt werden müssen. Hinzu kommen eine zunehmende Zersplitterung der Versorgungsnetze und eine steigende Gefahr von Stranded Investments.

(Antrag Sachsen: 5 : 10 : 1

Ja: BW, MV, RP, SN, ST

Enth.: HE)

22. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 2, Satz 3 EnWG)

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 ist nach dem Wort "Textform" das Wort "substantiiert" einzufügen und nach dem Wort "begründen" die Wörter "und der Regelungsbehörde anzuzeigen" anzufügen.

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Verweigerung des Netzanschlusses ist dann nicht unzumutbar, wenn der Anschlussnehmer bereit ist, die notwendigen Kosten zum Ausbau des betreffenden Netzes zu tragen."

Begründung:

zu a)

In der Begründung des Regierungsentwurfes wird festgestellt, dass die Begründung für die Verweigerung des Netzanschlusses nicht lediglich formelhaft sein dürfe. Diese richtige Aussage muss sich auch in dem Gesetzestext wiederfinden durch das Wort "substantiiert". Die Verweigerung des Netzanschlusses ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen, damit diese notfalls die geeigneten Maßnahmen gemäß §§ 30, 65 ergreifen kann.

zu b)

Für Informationen über notwendige Maßnahmen zum Netzausbau bei Netzanschluss- und Netzzugangsverweigerung aus Kapazitätsgründen darf kein Entgelt verlangt werden. Dies hätte eine abschreckende Wirkung auf die Anforderung solcher Informationen. Sie obliegt den Netzbetreibern im Rahmen ihrer Aufgaben und Systemverantwortung nach Abschnitt 1. Im Übrigen macht die Mitteilung der notwendigen Ausbaukosten nur dann Sinn, wenn bei einer Übernahme der Ausbaukosten durch den Anschlussnehmer der Netzbetreiber auch zur Gewährung des Netzzugangs verpflichtet ist.

(Antrag Saarland: 1 : 10 : 5

Ja: SL

Enth.: BY, HH, NI, NW, SH)

23. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 3 EnWG)

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Bundesregulierungsbehörde legt nach öffentlicher Anhörung gegenüber einzelnen Netzbetreibern, Gruppen von Netzbetreibern oder allen Netzbetreibern die zur Verwirklichung der Ziele gemäß § 1 Absatz 2 geeigneten

technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Netzanschluss nach Absatz 1 fest. Insbesondere kann die Bundesregulierungsbehörde unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Betreiber von Energieversorgungsnetzen und der Anschlussnehmer

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen und
3. festlegen, sowie näher bestimmen, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss nach Absatz 2 zumutbar ist.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen nach Satz 1 zur Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 2 zu erlassen. Die Bundesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesregulierungsbehörde mit der Maßgabe einer vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Satz 3 übertragen."

Begründung:

Auf Grund der Komplexität der Regelungsmaterie müssen die geeigneten Bedingungen für den Netzanschluss von der Regulierungsbehörde in einem öffentlichen und transparenten Anhörungsverfahren festgelegt werden. Um eine "atmende" und dynamische Regulierung zu gewährleisten, ist es nicht zweckmäßig, diese Details weitestgehend in Rechtsverordnungen der Bundesregierung vorzugeben. Auch ohne den Erlass von Rechtsverordnungen muss die Regulierungsbehörde handlungsfähig sein. Es droht sonst ein auch europarechtlich nicht hinnehmbares Vollzugsdefizit. Zudem ist die Änderung von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu schwerfällig gegenüber der flexiblen Anpassung von Regulierungsmaßnahmen durch die hierfür fachlich und personell ausgestattete Regulierungsbehörde. Auf Grund der raschen Änderung der ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen sind deshalb die Voraussetzungen für ein in allen Staaten mit Regulierungsbehörden bewährtes System einer dynamischen Regulierung zu schaffen. Die Regulierungsbehörde ordnet die Bedingungen durch Allgemeinverfügung gegenüber einzelnen oder allen oder Gruppen von Netzbetreibern an. Ergänzend können generelle Festlegungen durch Rechtsverordnung Sinn machen, wo Konsens über bestimmte Netzzugangsfragen besteht und ein rascher Wandel dieser Bedingung nicht zu erwarten ist. Die Ermächtigung zum Erlass genereller Regelungen durch Rechtsverordnung ist gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 GG auf die Bundesregulierungsbehörde weiterzuübertragen, um eine sachnahe

Entscheidung zu gewährleisten. In jedem Fall hat dem Erlass solcher Vorschriften ein transparentes Anhörungsverfahren aller beteiligten Marktteilnehmern voranzugehen. Dies entspricht dem Vorbild bewährter Regulierungstraditionen in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten. Das von der Bundesregierung bzw. dem BMWA zurzeit durchgeführte nicht transparente Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnungen ist abzulehnen.

(Antrag Saarland: 1 : 11 : 4
Ja: SL
Enth.: BE, HH, NI, SH)

24. Artikel 1 (§ 21 EnWG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das rechtliche Instrumentarium für die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post im vorgelegten Entwurf nicht geeignet ist, eine wirksame Kontrolle des Netzzuganges und der Höhe der Netzzugangsentgelte sicherzustellen. Das methodenorientierte Prüfverfahren bedarf materiellrechtlich hinsichtlich der Regulierungsinstrumente und verfahrensrechtlich einer Stärkung.

(Antrag Niedersachsen: 5 : 6 : 5
Ja: BY, BB, NI, RP, SL
Nein: HE, MV, NW, SN, ST, TH)

25. Artikel 1 (§ 21 Abs. 1 Satz 2 - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist § 21 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Entgelte sind im Hinblick auf die tatsächliche physikalisch-technische Belastung des Netzes verursachungsgerecht zu bilden."

Begründung:

Der Zusatz stellt klar, dass nicht virtuelle Transport- oder Kontraktpfade, sondern nur die tatsächlichen Belastungen des Netzes bei der Entgelt-

kalkulation berücksichtigt werden dürfen. Die Entfernungs- und Transaktionsabhängigkeit der Netznutzungsentgelte ist eines der wesentlichen Hindernisse für einen diskriminierungsfreien Netzzugang und die Verhinderung von Wettbewerb.

(Antrag Saarland:

2 : 6 : 8

Ja: HE, SL

Nein: BY, BE, BB, HB, RP, ST)

26. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 2, 3, 4 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 21 die Absätze 2 bis 4 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Beachtung der leistungsäquivalenten Sachkapitalerhaltung und unter Berücksichtigung von Anreizen für eine kosteneffizientere Leistungserbringung sowie einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet. Kosten und Kostenbestandteile, die sich im Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Verzinsung des eingesetzten Kapitals soll die notwendigen Investitionen in die Netze zur Gewährleistung ihrer langfristigen Betriebssicherheit ermöglichen. Im Genehmigungsverfahren nach § 29 sind neben den letzten beiden handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlüssen auch eine plankostenbasierte ex-ante Rechnung vorzulegen.

(3) Um zu gewährleisten, dass die Entgelte für den Netzzugang den Kosten einer effizienten Leistungserstellung entsprechen, führt die Regulierungsbehörde jährlich einen Vergleich der Entgelte für den Netzzugang, gemäß der nach der Gewinn- und Verlustrechnung einzustellenden Erlöse und Kosten bzw. Kostenarten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen durch (Vergleichsverfahren).

(4) Ergibt ein Vergleich, dass die Entgelte, Erlöse oder Kosten einzelner Betreiber von Energieversorgungsnetzen für das Netz insgesamt oder für einzelne Netz- oder Umspannebenen die niedrigsten Kosten strukturell vergleichbarer Betreiber von Energieversorgungsnetzen überschreiten, wird vermutet, dass sie einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht entsprechen.

Dies führt bei der Entgeltkalkulation nach Absatz 2 zum Abzug betroffener Kostenansätze."

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 ist in § 3 nach Nr. 24 folgende Nummer einzufügen:

"24a. leistungsäquivalente Sachkapitalerhaltung

Ersatz von Vermögensgegenstände auf veränderten Niveau, wobei die Geldwertänderung, der technische Fortschritt und eine Bedarfsverschiebungen bei äquivalenter Leistung mit einbezogen wird."

b) In Artikel 1 ist § 24 Satz 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. Regelungen zur Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang getroffen werden, wobei die Kosten einer effizienten Leistungserbringung zu Grunde gelegt werden und die für die Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie die Funktionsfähigkeit der Netze notwendigen Investitionen in die Netze gewährleistet sind. Bei der Ermittlung der Kosten und Kostenbestandteile gelten insbesondere folgende Maßgaben und Methoden:

- a. Es dürfen nur unternehmensindividuelle Kosten berücksichtigt werden, die eine direkte Kostenzuordnung zu den entsprechenden Netzebenen erlauben,
- b. Netznutzungsentgelte sind entfernungsunabhängig zu kalkulieren,
- c. die Kalkulation muss die marktgerechte Zuordnung von konzerninternen Dienstleistungen sowie Leistungen Dritter ausweisen,
- d. nicht direkt zurechenbare Kosten sind durch Schlüsselung auf Basis nachgewiesener Verursachung auszuweisen,
- e. die Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten, erfolgt linear jährlich auf Grundlage der jeweiligen steuerlichen Nutzungsdauer bewertet mit der langfristigen Reinvestitionsquote,
- f. die Verzinsung des eingesetzten Kapitals erfolgt auf Basis des

bilanziellen Endstandes von Anschaffungs- und Herstellkosten,

- g. Ertragssteuern, Fremdkapitalzinsen und Aufwendungen für Zählung, Messung und Abrechnung sind nicht zu berücksichtigen,
- h. die infolge der Einspeisung von dezentralem Strom vermiedenen Netzkosten sind zu ermitteln und zu berücksichtigen."

Begründung:

In § 21 Abs. 2 bis 4 EnWG-E und in § 24 EnWG-E ist der Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung zu verankern. Ferner ist in § 24 Nr. 4 EnWG-E und durch ausdrückliche Begriffsbestimmung in § 3 EnWG-E eine Klarstellung wesentlicher Ansätze und Randbedingungen des Kalkulationsverfahrens erforderlich, die in Anwendung des Prinzips der effizienten Leistungsbereitstellung maßgeblich zu beachten sind.

Am Prinzip der Kostenorientierung ist festzuhalten. Die Transparenz der Kostenermittlung und die der Erhaltungsziele ist dabei von besonderer Bedeutung.

Mit der Orientierung an der leistungsäquivalenten Sachkapitalerhaltung wird in sachgerechter Weise eine anlagegüter- und substanzbezogene Erhaltungskonzeption verfolgt und Bilanzdaten verwendet, die transparent und unbürokratisch zu ermitteln sind.

Es entfällt die nach dem Prinzip der Nettosubstanzerhaltung erforderliche Anknüpfung an die Eigenkapitalquote mit dem Ziel, die Kosten einer Wiederbeschaffung zum gleichen Eigenfinanzierungsanteil auszuweisen, einschließlich der damit einhergehenden, komplizierten und intransparenten Umrechnung von Netzanlagenwerten auf die vom Netzbetreiber angegebenen Tagesneuwerten.

Ein effizientes Unternehmen zeichnet sich aber gerade dadurch aus, dass die Substanzerhaltung auch durch eine Optimierung des Einsatzes von Eigen- und Fremdkapital erzielt wird. Eine statische Festschreibung der jeweils unternehmenshistorisch unterschiedlich gewachsenen Eigenkapitalanteils in den Netzentgelten ist weder erforderlich, noch effizient. Das Konzept der dynamischen Sachkapitalerhaltung überlässt es den Unternehmen die jeweils gebotene Kapitalstruktur zu bestimmen.

Die langfristig zu gewährende Funktionsfähigkeit der Netze gebietet es, die Substanzerhaltung und damit den Erhalt mengenmäßiger Vermögensgegenstände in den Vordergrund zu stellen. Die Erhaltungskonzeption der Realkapitalerhaltung zielt abweichend davon auf (Geld-)Kapitalerhaltung und erfordert zusätzlich andere Erhaltungsaufwendungen, die über die den laufenden und langfristig gebotenen Sacherhaltserfordernissen der Netze hinausgehen. Nach der Methode der Realkapitalerhaltung haben die Netznutzungsentgelte das so genannte betriebsnotwendige Kapital zu refinanzieren. Dieser Refinanzierungsansatz stellt abweichend von der steuerrechtlich zu bildenden Abschreibung kostentreibend und in intransparenter Weise auf Abschreibungen ab, die erst mit Hilfe einer so

genannten "betriebsgewöhnlichen" Nutzungsdauer (von Netzanlagen) von Seiten der Netzbetreiber ermittelt werden.

Auf der Grundlage einer leistungsäquivalenten Sachkapitalerhaltung wird durch Gegenüberstellung von Bilanzdaten, die die nominellen Anschaffungs- und Herstellungswerte dokumentieren zu den steuerrechtlich gebildeten Abschreibungen (Endstand AfA) unmittelbar ersichtlich, in welchem Umfang in das Netz in der Vergangenheit investiert wurde und zukünftig investiert werden soll (langfristige Reinvestitionsquote). Die Investitionsleistung des Unternehmens wird somit transparent. Der insofern unbürokratisch nachvollziehbare Investitionskostenanteil der Netzentgelte sichert in Verbindung mit dem von der Regulierungsbehörde durchzuführenden Vergleichsverfahren die (auch langfristig zu orientierenden) notwendigen Investitionen, die für die Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie für die Funktionsfähigkeit der Netze erforderlich sind.

Die Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf Basis der breiten Bemessungsgrundlage des bilanziellen Endstandes von Anschaffungs- und Herstellkosten soll einen angemessenen Gewinn herbeiführen und die darauf entfallenden Ertragssteuern abdecken, sowie die unternehmensspezifischen Fremdkapitalzinsen ausgleichen. Der Zinssatz soll sich am Diskontsatz der EZB orientieren.

Der Markt der eindeutig gegenüber den anderen Aufgaben des Netzbetriebes abgrenzbaren Dienstleistung des Zähl- und Messwesens (Zählen, Messen und Verrechnen) muss liberalisiert werden. Deshalb sollen auch Dritte sich dieser Dienstleistung annehmen können.

(Antrag Schleswig-Holstein: 1 : 13 : 2

Ja: SH

Enth.: HH, MV)

27. Artikel 1 (§ 21 Abs. 2, Abs. 2a - neu -, Abs. 2b - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist § 21 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung unter Beachtung der Realkapitalerhaltung und einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet. Kosten und Gewinne sind getrennt voneinander durch den Netzbetreiber nachzuweisen. Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen nicht berücksichtigt werden."

b) Nach Absatz 2 sind folgende Absätze einzufügen:

"(2a) Aufwandsgleiche Kostenpositionen sind unter Beachtung von Abs. 2 Satz 3 der gemäß § 10 erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Fremdkapitalzinsen sind in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, soweit diese marktüblich sind. Kalkulatorische Abschreibungen sind unter Verwendung der anlagespezifischen und im Zeitpunkt der Errichtung aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten jährlich linear und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen.

(2b) Die Entgelte enthalten einen angemessenen Gewinn

1. zur Verzinsung des durch die Eigenkapitalgeber investierten Kapitals entsprechend den Anforderungen des Kapitalmarktes für strukturell vergleichbare Unternehmen auf vergleichbaren Märkten,
2. zur Bildung von Rücklagen zur realen Erhaltung des Eigenkapitals,
3. zur Deckung eines netzspezifischen Unternehmerwagnisses."

Begründung:

Realkapitalerhaltung

Das im Gesetzentwurf verankerte Prinzip der Nettosubstanzerhaltung ist der wesentliche Grund für die bis heute weit über dem europäischen Durchschnitt liegenden Netznutzungsentgelte in Deutschland. Die Möglichkeit, Gewinne in den Kosten zu verdecken, lässt sich durch das Prinzip der Nettosubstanzerhaltung nicht verlässlich ausschließen. Denn bei der Nettosubstanzerhaltung werden jeweils aktuelle Tagesneuwerte als Basis der Abschreibungen eingesetzt unabhängig davon, ob tatsächlich eine Wiederbeschaffung des abgeschrieben Anlagengutes auch erfolgt. Erfolgt eine solche Wiederbeschaffung nicht, kann die Differenz zwischen den abgeschrieben Tagesneuwerten und den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten als Gewinn ausgeschüttet werden. Die an sich für die Wiederbeschaffung von aufgezehrten Anlagegütern "angesparten" Abschreibungen werden dadurch der Unternehmenssubstanz entzogen. Dies erklärt (zum Teil), weshalb die Netzbetreiber trotz der bisher nach den Verbändevereinbarungen angesetzten Eigenkapitalrendite von 6,5 % tatsächlich Gewinne in zweistelliger Höhe ausschütten.

Die Nettosubstanzerhaltung ist daher durch das Prinzip der Realkapitalerhaltung zu ersetzen. Dadurch werden Kosten und Gewinn konsequent getrennt. Es wird maximale Transparenz bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte geschaffen. Die Realkapitalerhaltung gewährleistet die volle Finanzierungsfähigkeit des Unternehmens (und damit Leistungs- und Versorgungssicherheit), in dem das investierte Eigenkapital vor Inflationsverzehr geschützt wird. Es gewährleistet weiter, dass in den Kosten für Abschreibungen keine faktischen

Gewinne verdeckt werden können. Denn Abschreibungen können nur auf der Basis der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, nicht aber aufgrund (fiktiver) Wiederbeschaffungswerte als Kosten geltend gemacht werden. Gewinne werden beim Prinzip der Realkapitalerhaltung transparent ausgewiesen in der vom Regulierer zugestandenen Höhe der Verzinsung des Eigenkapitals.

Effiziente Leistungsbereitstellung

Der Begriff der "energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung" ist in seiner Bedeutung unklar. Eine Definition findet sich weder im heute geltenden EnWG noch im Regierungsentwurf für ein neues EnWG. Auch Rechtsprechung und Literatur haben keine griffige Auslegung des Begriffs entwickelt. Die "rationelle Betriebsführung" ist ein traditioneller, statischer Begriff, der – in seiner bisherigen energierechtlichen Verwendung wie auch allgemeinsprachlich – sehr stark auf Wirtschaftlichkeit innerhalb eines unternehmensintern ("betrieblich") vorgegebenen und kurzfristig nicht veränderlichen Rahmens bezogen ist. Ein unternehmensintern vorgezeichneter Weg kann zu minimalen Kosten - also rationell - verfolgt werden und doch bei umfassender Betrachtung ineffizient sein. Die weiteren in § 21 Abs. 2 EnWG-E vorgenommenen Ergänzungen sind in ihrer Bedeutung und ihrem Rangverhältnis untereinander unklar und bergen die Gefahr, durch einen Rückgriff auf die preistreibenden Kalkulationsleitfäden der Verbändevereinbarungen den Effizienzbegriff nachhaltig zu schwächen.

Der Begriff der "effizienten Leistungsbereitstellung" hingegen ist eindeutig. Eine gesetzliche Definition findet sich z.B. in § 31 Abs. 2 TKG. Der Begriff "effizient" wird entweder durch die Kosten und Erlöse strukturell vergleichbarer Unternehmen qualitativ und quantitativ bestimmt; bei gleicher Leistung bildet der Kostenführer (das Unternehmen mit den niedrigsten Kosten für die gleiche Leistung) unter den strukturell vergleichbaren Unternehmen den Maßstab für Effizienz. Oder die Effizienz lässt sich durch Benchmarking-Methoden ermitteln. Der Grundsatz der effizienten Leistungsbereitstellung ist europarechtlich zwingend vorgeschrieben. Nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel (1228/2003) dürfen die Entgelte der Netzbetreiber die tatsächlichen Kosten nur insoweit widerspiegeln, "als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers" entsprechen. Die Verordnung ist seit 1. Juli 2004 zwingendes Recht in Deutschland.

Diese Regelungen in Absatz 2a und 2b stellen Konkretisierungen der in Absatz 2 enthaltenen Grundprinzipien dar.

(Antrag Saarland:

1 : 13 : 2

Ja: SL

Enth.: HH, TH)

28. Artikel 1 (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 21 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "und strukturell vergleichbaren" zu streichen.

Begründung

Der Wortlaut des Gesetzes knüpft insoweit an die Strukturklassen der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung vom 13. Dezember 2001 (VV II plus) und deren Anlage 3 an, die aus zahlreichen Gründen - hier seien nur die Relevanz einzelner Strukturmerkmale und die Art der Zusammenfassung in Klassen genannt - problematisch sind und die Anwendung des Vergleichsmarktkonzepts in der Praxis nicht gefördert haben. Außerdem wird der Eindruck erweckt, dass Netzbetreiber, zu denen keine strukturell vergleichbaren Unternehmen existieren, auch keinem Effizienzkriterium unterliegen sollen. Das wäre nicht sachgerecht.

(Antrag Bayern: 5 : 10 : 1

Nein: BW, BE, BB, MV, NW, RP, SL, SN, ST, SH

Enth.: HE)

29. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 ist § 21 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Um zu gewährleisten, dass sich die Entgelte für den Netzzugang an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung orientieren,

1. führt die Regulierungsbehörde im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 24 regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, einen Vergleich der Entgelte für den Netzzugang, der Erlöse oder der Kosten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen durch (Vergleichsverfahren); die Netzbetreiber sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde sämtliche für die Durchführung des Vergleichsverfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. kann die Regulierungsbehörde auch eine von der Kostenberechnung unabhängige Kostenrechnung anstellen und hierfür Kostenmodelle heranziehen."

b) Absatz 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Ergibt ein Vergleich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, dass die Entgelte, Erlöse oder Kosten einzelner Betreiber von Energieversorgungsnetzen für das Netz insgesamt oder einzelne Netz- oder Umspannebenen die durchschnittlichen Entgelte, Erlöse oder Kosten der jeweils 10 % günstigsten vergleichbaren Betreiber von Energieversorgungsnetzen überschreiten, wird vermutet, dass sie einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht entsprechen."

Begründung:

Das Vergleichsverfahren ist zentraler Bestandteil sowohl der Entgeltkontrolle durch die Regulierungsbehörde als auch der präventiven Entgeltkontrolle. Gerade in der Anfangsphase liefert ein Vergleich der Netzbetreiber die notwendigen Daten für eine effektive Aufsicht durch die Regulierungsbehörde. Daher ist eine Verpflichtung zur Durchführung der Vergleichsverfahren vorzusehen. Der verwendete Begriff "regelmäßig" ist näher zu definieren in der Weise, dass ein Vergleichsverfahren mindestens zweimal jährlich durchzuführen ist. Als Folge der geforderten Ex-Ante-Regulierung der Netzentgelte ist das Vergleichsverfahren als Bestandteil der Genehmigungsverfahren vorzusehen. Da ein Vergleich nicht ineffiziente Strukturen zutage fördert, die bei allen Netzbetreibern in gleicher oder ähnlicher Weise vorhanden sind, ist der Regulierungsbehörde durch die Regelung in Nr. 2 in gleicher Weise wie in § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG die Möglichkeit zu geben, ein Benchmarking mit Hilfe von Kostenmodellen durchzuführen

Die vorgesehene Festlegung der Vermutungsschwelle in Absatz 4 auf den Durchschnitt der Entgelte ist deutlich zu hoch, da die Netzentgelte bereits jetzt weit über dem europäischen Durchschnitt liegen. Grundsätzlich sollte eine Orientierung an den effizientesten Netzbetreibern erfolgen. Die Schwelle ist daher höchstens beim Durchschnitt der 10 % günstigsten Netzbetreiber anzusetzen.

(Antrag Saarland:

1 : 12 : 3

Ja: SL

Enth.: HH, SN, SH)

30. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 4 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 ist § 21 Abs. 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Bei der Durchführung eines Vergleichsverfahrens ist insbesondere dann, wenn es in der Phase des Aufbaus der Regulierungsorganisation in Aussicht genommen sein sollte, nicht gewährleistet, dass der Vergleich der Entgelte auf der Grundlage einer behördlichen Kontrolle ihrer Angemessenheit erfolgt. Eine solche vorherige Kontrolle ist unabdingbare Voraussetzung für den Eintritt der in Absatz 4 Satz 2 vorgesehenen Beweislastumkehr. Weiterhin ist erforderlich, dass das Vergleichsverfahren auf der Grundlage einer hinreichenden Differenzierung entsprechend den unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen für die Entgeltbildung der einzelnen Netzbetreiber erfolgt. Auch dies wird durch die gesetzlichen Regelungen zum Vergleichsverfahren nicht gewährleistet.

(Antrag Nordrhein-Westfalen: 4 : 8 : 4

Ja: BB, HH, NW, ST

Enth.: BW, BE, NI, SL)

31. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 5 - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist dem § 21 folgender Absatz anzufügen:

"(5) Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt entspricht den durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Entgelten für die Nutzung der vorgelagerten Elektrizitätsversorgungsnetze. Maßgeblich ist die physikalische Entlastung einer Netzebene."

Begründung:

Dezentrale Erzeugung stellt einen wichtigen Beitrag zu einer kostengünstigen, umweltfreundlichen und effizienten Energieversorgung dar, da die Belastung vorgelagerter Netz- und Umspannebenen reduziert wird und dadurch mittel-

fristig Netzausbaukosten vermieden werden. Das Gesetz und nicht erst die Verordnung müssen eine Regelung über die Grundsätze bei vermiedenen Netznutzungsentgelten enthalten.

(Antrag Saarland: 1 : 6 : 9

Ja: SL

Nein: BW, BY, HB, NW, RP, SN)

32. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 6 - neu-, Abs. 7 - neu -, Abs. 8 - neu - EnWG)

In Artikel 1 sind dem § 21 nach Absatz 5 - neu - folgende Absätze anzufügen:

"(6) Die Regulierungsbehörde kann die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichten, die Entgelte für die Netznutzung unter Verwendung der von ihr für einen bestimmten Zeitraum vorgegebenen Maßgrößen für die Änderungsraten der Erlöse oder der Entgelte jährlich anzupassen. Die Regulierungsbehörde kann die Maßgrößen für einzelne Netzbetreiber oder einheitlich für Gruppen von Netzbetreibern oder für alle Netzbetreiber einheitlich festlegen.

(7) Bei der jährlichen Festlegung der Maßgrößen nach Absatz 6 sind mindestens der Inflationsausgleich, ein Abschlag für den Produktivitätszuwachs, der sich aus Abweichungen von der Mengenprognose errechnende periodenübergreifende Saldo sowie die Entwicklung der jeweiligen Kostentreiber zu berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde überprüft die Festlegung regelmäßig auf ihre wirtschaftliche Zumutbarkeit.

(8) Bei der Festlegung der Preis- und Erlösobergrenzen können die Kosten und Erlöse der nach Absatz 3 verglichenen inländischen oder auch vergleichbarer ausländischer Unternehmen berücksichtigt werden."

Begründung:

Mit den Regelungen in Absatz 6 und 7 werden erstmals die Eckpfeiler einer Anreizregulierung festgelegt, die sich an internationalen Erfahrungen orientiert. Die Grundidee der Anreizregulierung besteht darin, die Kosten der Netzbetreiber für einen festzulegenden Zeitraum von den Erlösen zu entkoppeln. Zwischen den Kostenprüfungen der Regulierungsbehörde, die zur Festlegung der Ausgangsentgelte dienen, folgen diese dann einem vorgegebenen Pfad, welcher von einem von der Regulierungsbehörde zu entwickelnden Anpassungsmechanismus bestimmt wird. Diese Entkopplung entbindet die Regulie-

rungsbehörde von einer jährlichen Kostenüberprüfung und gibt gleichzeitig den Netzbetreibern einen Anreiz, Rationalisierungspotenziale zu erschließen und ihre Kosten zu senken. Die Kostenprüfungen der Regulierungsbehörde und die einhergehende Festlegung der Preisobergrenze müssen in regelmäßigen Abständen, üblicherweise alle drei bis fünf Jahre stattfinden, wobei die Länge der Periode den Unternehmen vorab bekannt ist.

Während sich im Telekommunikationsbereich die so genannte Preisobergrenzenregulierung (Price-Cap-Regulierung) durchaus bewährt hat, erscheint sie für den Strom- und Gasbereich in ihrer einfachen Form als weniger geeignet, da ihre starken Kostenminimierungs- und Mengenmaximierungsanreize sowohl unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit als auch unter Umweltaspekten als problematisch anzusehen sind. Unter Anreizgesichtspunkten zielführender erscheinen hier Ansätze wie die Erlösbergrenzenregulierung pro Kunde (Revenue-per-customer Cap) oder aber eine "Multiple Driver" - Regulierung, die die Anpassung auf der Basis der geeigneten Kostentreiber und einer periodenübergreifenden Saldierung der Absatzmengen vornimmt.

Ergänzend zur Anreizregulierung liegt der Vorteil der sogenannten Vergleichsmarkt-Betrachtung oder "Yardstick"-Regulierung nach Absatz 8 darin, die Kostenbasis der einzelnen Netzbetreiber unter Effizienzgesichtspunkten zu überprüfen und eine überhöhte Kostenbasis verlässlicher identifizieren zu können. Dadurch wächst der Druck zur Kostenreduktion auf einzelne Netzbetreiber, ohne dass dadurch der sichere und zuverlässige Betrieb der Energieversorgungsnetze entsprechend den in §§1 und 11 EnWG-E festgelegten Zielen und Aufgaben gefährdet wäre.

(Antrag Saarland: 1 : 11 : 4

Ja: SL

Enth.: HH; HE, SH, TH)

33. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 9 - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist dem § 21 nach Absatz 8 - neu - der folgende Absatz anzufügen:

"(9) Im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 29 sind der Regulierungsbehörde die dafür notwendigen detaillierten Angaben und Informationen vorzulegen, insbesondere

1. zum Leistungsangebot zum Umsatz für Netzdienstleistungen, zu den Absatzmengen und Kosten je Druck- oder Netzstufe,
2. zu den der Kostenrechnung zugrundeliegenden Einsatzmengen, den dazugehörigen Entgelten, jeweils einzeln und als Durchschnittswert, sowie die

Zählung und Messung

Die Messung und Zählung ist Aufgabe des Betreibers des Energieversorgungsnetzes. Auf Verlangen des Netznutzers kann dieser Messung und Zählung selbst oder durch Dritte erledigen. Für den Anschluss von Mess- und Zähl-einrichtungen durch den Netznutzer und die Benutzung von Mess- und Zähl-einrichtungen des Netzbetreibers gelten die Bestimmung des Abschnitts 2 entsprechend."

Begründung:

Mit dieser Regelungen werden die Voraussetzungen für eine Liberalisierung des Mess- und Zählwesens geschaffen. Netznutzern und Dritten wird dadurch die Möglichkeit gegeben, Mess- und Messleistungen selbst zu erbringen und dadurch in Wettbewerb zu Netzbetreibern zu treten.

(Antrag Saarland: 5 : 9 : 2

Ja: BW, HH, RP, SL, SH

Enth.: BE, HB)

35. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 ist § 22 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Mit dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung ist bei der Gestaltung des Verfahrens sicherzustellen, dass

1. der Bedarf an Regelenenergie so gering wie möglich gehalten wird,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für Anbieter von Regelenenergieleistungen auf nachweislich unerlässliche Kriterien beschränkt werden,
3. die Aufteilung der Menge der jeweils ausgeschriebenen Regelenenergie eine Teilnahme möglichst vieler Anbieter unterschiedlicher Größe und Leistungsfähigkeit einschließlich von Netznutzern und Kunden ermöglicht,
4. ein möglichst großer Teil der Ausgleichsenergie für Zeiträume von mindestens einem Monat ausgeschrieben wird,
5. auch eine untertägliche Beschaffung möglich ist."

Begründung:

Die Regeln für die Durchführung der Verfahren zur Beschaffung von Ausgleichsleistungen ist im Regierungsentwurf sehr unbestimmt. Durch die Formulierung in Satz 2 werden konkretere Regelungen vorgegeben, um diskriminierungsfreie und marktorientierte Verfahren zu gewährleisten. Regelenergiekosten sind zu einem erheblichen Teil preistreibende Elemente für die Netznutzungsentgelte geworden. Es ist daher besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass durch transparente Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung von Regelenergie die Liquidität des Regelanbietermarktes erhöht wird, die Transparenz der für die Netznutzer entstehenden Kosten erhöht und die Kooperation der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber verbessert wird.

(Antrag Saarland:

2 : 7 : 7

Ja: SL, SN

Enth.: BY, HH, HE, NI, NW, SH, TH)

36. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 EnWG)

In Artikel 1 ist § 22 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei der Beschaffung von Regelenergie durch die Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen ist ein regelzonenübergreifendes, jeweils gemeinsames diskriminierungsfreies und transparentes Ausschreibungsverfahren gemäß Absatz 1 durchzuführen, bei dem die Anforderungen, die die Anbieter von Regelenergie für die Teilnahme erfüllen müssen, soweit dies technisch möglich ist, von den Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen zu vereinheitlichen sind. Die Betreiber von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen haben für die Ausschreibung von Regelenergie jeweils eine gemeinsame Internetplattform einzurichten. Die Einrichtung der Plattform nach Satz 2 unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde, die zu erteilen ist, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Die Betreiber von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen sind unter Beachtung ihrer jeweiligen Systemverantwortung verpflichtet, zur Senkung des Aufwandes für Regelenergie oder Berücksichtigung der Netzbedingungen regelzonenübergreifend zusammenzuarbeiten."

Als Folge ist

Artikel 1 § 118 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) § 22 Abs. 2 Satz 2 ist drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden."

Begründung:

Der Regierungsentwurf beschränkt sich auf Regelungen zur Beschaffung von Regelenergie im Elektrizitätsmarkt. In gleicher Weise wird Regelenergie jedoch auch im Gasmarkt benötigt. Deshalb sind auch hier Verpflichtungen der Fernleitungsnetze zur diskriminierungsfreien Beschaffung von Regelenergie vorzusehen. Dabei müssen die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber jeweils ein einziges, gemeinsames Ausschreibungsverfahren durchführen. Die bisher getrennten Ausschreibungen im Elektrizitätsmarkt haben zu einer deutlichen unnötigen Erhöhung des Bedarfs an Regelenergie und einer Bevorzugung der mit den Übertragungsnetzbetreibern verbundenen Kraftwerksgesellschaften geführt. Im Interesse einer preisgünstigen und effizienten Energieversorgung ist diese Praxis zu beenden. Dabei müssen die Netzbetreiber untereinander kooperieren in einer Weise, als ob es nur eine Regelzone für Gas bzw. Elektrizität in Deutschland gibt. Eine blosser Anzeigepflicht für die Einrichtung der Ausschreibungsplattform vermag nicht zu gewährleisten, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre gegenwärtige Praxis aufgeben, durch die Ausgestaltung des Ausschreibungsregimes die jeweils konzerneigenen Kraftwerks- und Vertriebsgesellschaften zu begünstigen. Daher ist eine Genehmigungspflicht vorzusehen.

Die Folgeänderung in § 118 EnWG-E beruht darauf, dass es keinen Grund dafür gibt, die gemeinsame Regelenergie-Ausschreibung weiter hinauszuzögern. Ein Beginn der Verpflichtung drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ist zur Umstellung völlig ausreichend.

(Antrag Saarland: 3 : 8 : 5
Ja: HH, SL, SH
Enth.: BE, HB, HE, SN, TH)

37. Zu Artikel 1 (§ 23 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 23 Satz 1 die Wörter "von ihnen" zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen werden nicht nur durch die Betreiber von Energieversorgungsnetzen, sondern z. B. auch durch die Regulierungsbehörde festgelegt.

(Antrag Saarland: 1 : 8 : 7

Ja: SL

Nein: BE, BB, HE, NI, RP, SN, ST, TH)

38. Zu Artikel 1 (§ 23 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 23 Satz 2 die Wörter "energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung" durch die Wörter "effizienten Leistungsbereitstellung" zu ersetzen.

Begründung:

Auch hier ist der Begriff der effizienten Leistungsbereitstellung statt der energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung gesetzlich vorzugeben. Die Regelung entspricht § 21 Abs. 2 EnWG-E.

(Antrag Saarland: 3 : 8 : 5

Ja: HH, SL, SH

Enth.: BW, HB, HE, RP, TH)

39. Zu Artikel 1 (§ 24 EnWG)

In Artikel 1 ist § 24 wie folgt zu fassen:

"§ 24

Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang
sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen

(1) Die Bundesregulierungsbehörde legt nach öffentlicher Anhörung aller Betroffenen gegenüber einzelnen oder Gruppen von Netzbetreibern die Bedingungen fest, zu denen sie Netzzugang zu gewähren, Ausgleichsleistungen zu beschaffen und zu erbringen und die Entgelte für den Netzzugang zu kalkulieren haben. Die Bedingungen müssen zur Erreichung der Ziele des § 1

geeignet sein. Insbesondere kann die Bundesregulierungsbehörde

1. die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichten, zur Schaffung möglichst einheitlicher Bedingungen bei der Gewährung des Netzzugangs in näher zu bestimmender Weise zusammenzuarbeiten,
2. die Rechte und Pflichten der Beteiligten, insbesondere die Zusammenarbeit und Pflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen einschließlich des Austauschs der erforderlichen Daten und der für den Netzzugang erforderlichen Informationen, einheitlich festzulegen,
3. die Inhalte von Netzkoppel- und Koordinationsverträgen nach §§ 20a Absatz 3, 20b Absatz 1 festlegen,
4. die Aufgaben und Pflichten der Koordinierungsstelle und die Pflichten der Netzbetreiber gegenüber der Koordinierungsstelle nach §§ 20a Absätze 4 und 5, 20b Absätze 2 und 3 näher bestimmen,
5. die Art sowie Ausgestaltung des Netzzugangs und der Beschaffung und der Erbringung von Ausgleichsleistungen einschließlich der hierfür erforderlichen Verträge und Rechtsverhältnisse und des Ausschreibungsverfahrens auch unter Abweichung von § 22 Absatz 2 Satz 3 festlegen, die Bestimmungen der Verträge und die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse einheitlich festlegen sowie Regelungen des Zustandekommens und die Beendigung der Verträge und Rechtsverhältnisse treffen,
6. Regelungen zur Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang im Sinne von § 21 und zur Ermittlung der durch dezentrale Erzeugung verminderten Entgelte treffen, wobei die Methode zur Bestimmung der Entgelte so zu gestalten ist, dass eine effiziente Leistungsbereitstellung gesichert ist und Anreiz für Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie für notwendige Investitionen in die Funktionsfähigkeit der Netze gewährleistet sind,
7. Regeln für die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach § 29 Abs. 4 bis 6 einschließlich der von den Netzbetreibern vorzulegenden Antragsunterlagen vorzugeben,
8. die Regelungen für die Festlegung von Preis- und Erlösbergrenzen nach § 21 Absatz 6 und Absatz 7 zu treffen,
9. Regelungen zu treffen, welche netzbezogenen oder sonst für ihre Kalkulation erforderlichen Daten die Betreiber von Energieversorgungsnetzen erheben und über welchen Zeitraum sie diese

aufbewahren müssen,

10. Regelungen für die Durchführung eines Vergleichsverfahrens nach § 21 Absatz 3 Nr. 1 einschließlich der Erhebung der hierfür erforderlichen historischen und aktuellen Daten und die Durchführung des Verfahrens nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 zu treffen,
11. Regelungen für die Vergabe von Kapazitäten bei Engpässen nach §§ 20a Absätze 6 und 7, 20b Absatz 5, für die Verwendung der daraus erzielten Erlöse und für die Beseitigung von Engpässen vorgeben
12. Regelungen für die Erstellung von Lastprofilen nach § 20 Abs. 5 treffen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erreichung der Ziele des § 1 geeignete Vorschriften gemäß Absatz 1 zu erlassen. Die Bundesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesregulierungsbehörde mit der Maßgabe einer vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Satz 1 übertragen."

Als Folge ist

in Artikel 1 § 118 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Auf Grund der Komplexität der Regelungsmaterie müssen die geeigneten Bedingungen für den Netzzugang von der Regulierungsbehörde in einem öffentlichen und transparenten Anhörungsverfahren festgelegt werden. Um eine "atmende" und dynamische Regulierung zu gewährleisten, ist es nicht zweckmäßig, diese Details weitestgehend in Rechtsverordnungen der Bundesregierung vorzugeben. Auch ohne den Erlass von Rechtsverordnungen muss die Regulierungsbehörde handlungsfähig sein. Ansonsten droht ein auch europarechtlich nicht hinnehmbares Vollzugsdefizit. Zudem ist die Änderung von Rechtsverordnungen zu schwerfällig gegenüber der flexiblen Anpassung von Regulierungsmaßnahmen durch die hierfür fachlich und personell ausgestattete Regulierungsbehörde. Auf Grund der raschen Änderung der ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen sind deshalb die Voraussetzung für ein in allen Staaten mit Regulierungsbehörden bewährtes System einer dynamischen Regulierung zu schaffen. Die Regulierungsbehörde ordnet die Bedingungen durch Allgemeinverfügung gegenüber einzelnen oder Gruppen von Netzbetreibern an. Ergänzend können generelle Festlegungen durch Rechtsverordnung Sinn machen, wo Konsens über bestimmte Netzzugangs-

fragen besteht und ein rascher Wandel dieser Bedingung nicht zu erwarten ist. Die Ermächtigung zum Erlass genereller Regelungen durch Rechtsverordnung ist gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 GG auf die Bundesregulierungsbehörde weiterzuübertragen, um eine sachnahe Entscheidung zu gewährleisten. In jedem Fall hat dem Erlass solcher Vorschriften ein transparentes Anhörungsverfahren aller beteiligten Marktbeitrüglichen voranzugehen. Dies entspricht dem Vorbild bewährter Regulierungstradition in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten. Das von der Bundesregierung bzw. dem Bundeswirtschaftsministerium zur Zeit durchgeführte nicht transparente Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnungen ist abzulehnen.

Die bisher in § 24 Abs. 2 Sätze 3 ff. vorgesehenen Regelungen können auf Grund der neu eingefügten §§ 20a und 20b entfallen. In Bezug auf den bisherigen § 20 Satz 2 Nr. 5 ist ohnehin nicht erkennbar, weshalb bei einem - derzeit nicht ersichtlichen - Leitungswettbewerb die Möglichkeit eröffnet werden sollte, von den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach oben abzuweichen. Durch die Streichung von § 24 Abs. 4 ist auch § 118 Abs. 2 zu streichen.

(Antrag Saarland:

1 : 11 : 4

Ja: SL

Enth.: HH, HE, SH, TH)

40. Zu Artikel 1 (§ 26 EnWG)

Artikel 1 § 26 ist wie folgt zu fassen:

"Der Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen erfolgt abweichend von §§ 20 bis 24 auf vertraglicher Grundlage nach Maßgabe von § 27. Der Zugang zu Speicheranlagen erfolgt abweichend von § 20 auf vertraglicher Grundlage nach Maßgabe von § 28, wenn die Bundesregulierungsbehörde nach öffentlicher Anhörung feststellt, dass für das Angebot von Speicherkapazität und -dienstleistungen ein funktionsfähiger Markt entstanden ist, auf dem wirksamer Wettbewerb herrscht. Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang nach den Sätzen 1 und 2 nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu vereinbaren."

Begründung:

Nach Artikel 19 Gas-Richtlinie steht den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht zwischen einem Zugang zu Speicheranlagen auf Vertragsbasis oder einem regulierten Zugang zu. Wegen des zur Zeit in Deutschland noch nicht

bestehenden Speicherwettbewerbs hat der Zugang zunächst in regulierter Form zu erfolgen. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass ein wirksamer Speicherwettbewerb besteht, kann der Zugang künftig auf Verhandlungsbasis erfolgen. Dieses stufenweise Vorgehen wird durch die Formulierung sichergestellt.

(Antrag Saarland: 2 : 7 : 7
Ja: HH, SL
Nein: BW, BE, BB, HB, MV, NI, NW)

41. Zu Artikel 1 (§ 27 Satz 3 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 27 Satz 3 nach dem Wort "ist" das Wort "substantiiert" und nach dem Wort "begründen" die Wörter "und der Regulierungsbehörde anzuzeigen" einzufügen.

Begründung:

Da die Verweigerung des Zugangs zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen entsprechend der EU-Gas-Richtlinie zulässig ist, muss der Regulierungsbehörde dies angezeigt werden, damit sie möglichem Missbrauch vorbeugen kann.

(Antrag Saarland: 2 : 6 : 8
Ja: HH, SL
Nein: BW, BY, BB, HB, NI, ST)

42. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 2 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 28 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "ist" das Wort "substantiiert" und nach dem Wort "begründen" die Wörter "und der Regulierungsbehörde anzuzeigen" einzufügen.

Begründung:

Da die Verweigerung des Zugangs zu Speicheranlagen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen entsprechend der EU-Gas-Richtlinie zulässig ist, muss der Regulierungsbehörde dies angezeigt werden, damit sie möglichem Missbrauch vorbeugen kann.

(Antrag Saarland: 3 : 9 : 4

Ja: HH, SL, SH

Nein: BW, BY, BE, BB, HB, NI, NW, SN, ST)

43. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 4 EnWG)

In Artikel 1 ist § 28 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Bundesregulierungsbehörde kann die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie die inhaltliche Gestaltung der Verträge über den Zugang zu den Speicheranlagen nach Anhörung aller Betroffenen festlegen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften nach Satz 1 zu erlassen; diese Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesregulierungsbehörde mit der Maßgabe einer vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Satz 1 übertragen werden."

Begründung:

Auf Grund der Komplexität der Regelungsmaterie müssen die geeigneten Bedingungen für den Speicherzugang von der Regulierungsbehörde in einem öffentlichen und transparenten Anhörungsverfahren festgelegt werden. Um eine "atmende" und dynamische Regulierung zu gewährleisten, ist es nicht zweckmäßig, diese Details weitestgehend in Rechtsverordnungen der Bundesregierung vorzugeben. Auch ohne den Erlass von Rechtsverordnungen muss die Regulierungsbehörde handlungsfähig sein. Ansonsten droht ein auch europarechtlich nicht hinnehmbares Vollzugsdefizit. Zudem ist die Änderung von Rechtsverordnungen zu schwerfällig gegenüber der flexiblen Anpassung von Regulierungsmaßnahmen durch die hierfür fachlich und personell ausgestattete Regulierungsbehörde. Auf Grund der raschen Änderung der ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen sind deshalb die Voraussetzung für ein in allen Staaten mit Regulierungsbehörden bewährtes Systemen einer dynamischen Regulierung zu schaffen. Die Regulierungsbehörde ordnet die

Bedingungen durch Allgemeinverfügung gegenüber einzelnen oder Gruppen von Speicherbetreibern an. Ergänzend können generelle Festlegungen durch Rechtsverordnung Sinn machen, wo Konsens über bestimmte Zugangsfragen besteht und ein rascher Wandel dieser Bedingung nicht zu erwarten ist. Die Ermächtigung zum Erlass genereller Regelungen durch Rechtsverordnung ist gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 GG auf die Bundesregulierungsbehörde weiterzuübertragen, um eine sachnahe Entscheidung zu gewährleisten. In jedem Fall hat dem Erlass solcher Vorschriften ein transparentes Anhörungsverfahren aller beteiligten Marktbeteiligten voranzugehen. Dies entspricht dem Vorbild bewährter Regulierungstradition in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten. Das von der Bundesregierung bzw. dem BMWA zurzeit durchgeführte nicht transparente Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnungen ist abzulehnen.

(Antrag Saarland: 1 : 13 : 2
Ja: SL
Enth.: HH, SH)

44. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 4 EnWG)

In Artikel 1 ist § 28 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie" sind zu streichen.
- b) Der Punkt am Ende ist durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz ist anzufügen:

"soweit dies zur Erreichung der Ziele des § 1 und zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs erforderlich ist."

Begründung:

Eine detaillierte Vorgabe der Bedingungen für den Speicherzugang führt das Prinzip des verhandelten Speicherzugangs in § 28 EnWG-E ad absurdum. Die vorgeschlagene Streichung orientiert sich daher insoweit an § 6a Abs. 8 des geltenden EnWG.

(Antrag Brandenburg: 2 : 10 : 4
Ja: BB, NI

Enth.: BE, RP, ST, SH)

45. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 1 Satz 3 - neu - EnWG)

In Artikel 1 § 30 ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Ein Missbrauch wird ferner bei vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen vermutet, wenn der Brutto-Verkaufspreis pro Kilowattstunde Energie des Unternehmens oder mit ihm verbundener Unternehmen abzüglich der Entgelte für die Netznutzung und der gesetzlich vorgegebenen Abgabe nicht ausreicht, um die Kosten für Energiebeschaffung und Energievertrieb, gemessen an den Kosten für Energiebeschaffung und Energievertrieb anderer Lieferanten, zu erwirtschaften, und, bezogen auf das Verhältnis von Energieverkaufspreis zu den Kosten, ein positives Ergebnis zu erzielen (Preis-Kosten-Schere)."

Begründung:

Wesentliches Wettbewerbshindernis für konkurrierende Anbieter insbesondere im Massengeschäft (HuK-Kunden) ist die Preis-Kosten-Schere. Daher ist hier eine besondere Vermutungsregelung in Anlehnung an die Regelung in § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG zu schaffen.

(Antrag Saarland:

1 : 2 : 13

Ja: SL

Nein: BB, HB)

46. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 3 - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist dem § 30 folgender Absatz anzufügen:

"(3) In einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, das die Überprüfung der Nutzungsentgelte, der Verweigerung des Netzanschlusses oder der Verweigerung des Netzzugangs zum Gegenstand hat, obliegt dem Netzbetreiber die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der Übereinstimmung der von ihm verlangten Entgelte oder der geltend gemachten Verweigerungsgründe mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verfügungen und Verordnungen. Legt er innerhalb von

angeordneten Fristen die angeordneten Unterlagen nicht vor, kann die Regulierungsbehörde oder das Gericht Schätzungen und andere Methode zu Grunde legen."

Begründung:

Da nur die Netzbetreiber über die Grundlagen und Daten ihrer Entgeltkalkulation und Kapazitätsermittlung verfügen, müssen ihnen die Darlegungs- und Beweislast für die richtige Kalkulation der Entgelte und die Ermittlung der Kapazität obliegen. Eine Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist ihnen als Betreiber eines natürlichen Netzmonopols verwehrt.

(Antrag Saarland: 1 : 9 : 6
Ja: SL
Nein: BW, BE, BB, HB, HE, NI, NW, ST, TH)

47. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 1 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 ist § 31 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Diese hat zu prüfen, inwieweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen mit den Vorgaben in den Bestimmungen des § 10 sowie des Teils 3 Abschnitte 2 und 3 oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 festgelegten oder genehmigten Bedingungen, Methoden und Entgelten übereinstimmt.

Begründung:

Nach Artikel 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 lit. e Strom-Richtlinie, Artikel 25 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 lit. e Gas-Richtlinie sind die Beschwerderechte auch auf die Entflechtungsregelungen des § 10 zu erstrecken.

(Antrag Saarland: 2 : 10 : 4
Ja: SL, SH
Enth.: HH, HE, MV, ST)

48. Zu Artikel 1 (§ 35 Abs. 2 EnWG)

In Artikel 1 sind in § 35 Abs. 2 die Wörter "Befugnisse nach § 69" durch die Wörter "Bestimmungen des Teils 8" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Regelung in § 35 Abs. 2 beschränkt die Befugnisse der Regulierungsbehörde beim Monitoring auf Auskunftsrechte nach § 69 und auf einen jährlichen Bericht nach § 63 Abs. 4. Dies ist hinsichtlich des überwiegenden Teils der in § 35 Abs. 1 aufgezählten Monitoring-Aufgaben (vgl. Artikel 23 Abs. 1 Elektrizitäts-Richtlinie, Artikel 25 Abs. 1 Gas-Richtlinie) unzureichend. Eine effektive Wahrnehmung der Aufsicht durch die Regulierungsbehörde in den in § 35 Abs. 1 genannten Bereichen ist durch bloße Beobachtungsbefugnisse nicht gewährleistet. Zusätzlich sind Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie Rechtsmittel zu regeln, damit die Regulierungsbehörde auf wettbewerbswidrige Fehlentwicklungen in diesen Bereichen zeitnah reagieren und die EU-Richtlinien umsetzen kann.

(Antrag Saarland:

1 : 13 : 2

Ja: SL

Enth.: SN, SH)

49. Zu Artikel 1 (§§ 36, 38 EnWG)

a) Artikel 1 § 36 ist wie folgt zu fassen:

"§ 36

Grundversorgung

(1) Energieversorgungsunternehmen können sich für bestimmte Gemeinden oder Netzgebiete als Grundversorger beim Netzbetreiber anmelden. Mit der Anmeldung verpflichten sie sich, in dem betreffenden Gebiet allgemeine Bedingungen und allgemeine Preise zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen. Die Pflicht besteht nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Grundversorger können ihre Anmeldung als Grundversorger insgesamt, für bestimmte Gemeinden oder Netzgebiete mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Netzbetreiber und der zuständigen Landesbehörde widerrufen. Sie scheiden dann als

Grundversorger aus. Laufende Verträge über die Grundversorgung bleiben hiervon unberührt.

(3) Meldet sich für eine Gemeinde oder ein Netzgebiet kein Stromlieferant nach Absatz 1 als Grundversorger an oder melden sich sämtliche Grundversorger nach Absatz 2 ab, so benennt die zuständige Landesbehörde einen geeigneten Lieferanten als Grundversorger. Dieser kann der Benennung widersprechen, wenn sie nicht zumutbar ist."

b) Artikel 1 § 38 ist wie folgt zu fassen:

"§ 38

Ersatzversorgung mit Energie

(1) Sofern in einem Gemeindegebiet von Kunden über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem bestehenden Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach Absatz 2 bestimmt ist. Erlangt ein Netzbetreiber in seinem Netzgebiet von einer Ersatzversorgung Kenntnis, so teilt er dem Endkunden unverzüglich mit, dass er sich für höchstens drei Monate in der Ersatzversorgung befindet. Haushaltskunden informiert er gleichzeitig darüber, welche Unternehmen sich nach § 36 Abs. 1 verpflichtet haben, in seinem Netzgebiet die Grundversorgung zu übernehmen. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Ersatzversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte allgemeine Preise, gegebenenfalls getrennt nach Belieferung von Haushaltskunden und anderen Kunden, zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen, sofern er nachweist, dass die gesonderten allgemeinen Preise auf Grund höherer Kosten der Ersatzversorgung erforderlich sind und den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen.

(2) Ersatzversorger nach Absatz 1 ist jeweils der von der zuständigen Landesbehörde auf Grund eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens für jeweils drei Jahre hierfür bestimmte Grundversorger im Sinne des § 36.

(3) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung

auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzstromversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen."

Begründung:

Der Regierungsentwurf weist die Grundversorgungspflicht im Hinblick auf Haushaltskunden dem Energieversorgungsunternehmen zu, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert (§ 36 Abs. 2). Gegenwärtig verfügt der örtliche Versorger im Haushaltskundenbereich in der Regel über einen Marktanteil von weit über 90%. Auch für die Grundversorgung ist jedoch Wettbewerb zu schaffen. Dieser Bereich ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, da - je nach Versorgungsgebiet - noch ca. 70% der Haushaltskunden Strom zum Allgemeinen Tarif beziehen. Die Bestimmungen zur Grundversorgung sollten so ausgestaltet sein, dass die Grundversorgung der Haushaltskunden dauerhaft und zu angemessenen, leicht und eindeutig vergleichbaren Preisen gesichert ist, sich mehrere Stromversorgungsunternehmen für bestimmte Gemeinden oder Netzgebiete als Grundversorger anmelden können und die Grundversorgung allenfalls für eine Übergangszeit - im Sinne einer Interimslösung für höchstens drei Monate - an den Inhaber der Netzinfrastruktur bzw. an ein einziges Stromversorgungsunternehmen gebunden wird. Meldet sich kein Netzbetreiber für die Grundversorgung ist dieser vom der zuständigen Landesbehörde zu bestimmen unter entsprechender Anwendung der Vergabevorschriften des GWB. Entsprechendes gilt für die Bestimmung des Ersatzversorgers nach § 38.

(Antrag Saarland:

1 : 13 : 2

Ja: SL

Enth.: HH, SH)

50. Zu Artikel 1 (§ 38 Abs. 1 Satz 3 EnWG)

In Artikel 1 ist § 38 Abs. 1 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Diese Regelung verkennt die mit der Ersatzversorgung verbundenen Planungs-

und Kalkulationsschwierigkeiten für den Grundversorger sowie das erhöhte Zahlungsausfallrisiko verbunden mit eventuellen Inkassokosten. Dem Ersatzversorger ist es - anders als in der Grundversorgung - grundsätzlich nicht möglich, im Voraus abzuschätzen, welche zusätzlich benötigten Liefermengen auf ihn im Rahmen der Ersatzversorgung zukommen. Dementsprechend kann er seinen Energiebedarf nicht vollständig im Voraus berechnen, sondern muss den durch die Ersatzversorgung zusätzlich anfallenden Energiebedarf in der Regel ad hoc zu den zu diesem Zeitpunkt marktüblichen Preisen hinzukaufen. Dies ist in aller Regel mit höheren Kosten verbunden. Insbesondere bei den bereits in der Vergangenheit aufgetretenen Fällen eines Totalausfalls eines Versorgers auf Grund von Insolvenz können dem Grundversorger dadurch erhebliche Mehrbelastungen entstehen. Ebenso sind die An- und Abmeldekosten für ersatzversorgte Kunden nicht zu unterschätzen. Die auf maximal drei Monate begrenzte Bindungsdauer liegt deutlich unterhalb der Bindungsdauer beispielsweise in der Grundversorgung. Die verbrauchs-unabhängigen An- und Abmeldekosten müssen sich folglich über eine wesentlich kleinere Energielieferung refinanzieren. Diese Zusatzkosten müssen verursachungsgerecht weitergeleitet werden. Folgerichtig hat die Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet, diese Mehrkosten der Ersatzversorgung an Nichthaushaltskunden weiterzugeben. Eine Ausnahme dieses Prinzips für Haushaltskunden ist danach nicht zu rechtfertigen und würde im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der Nichthaushaltskunden oder der Haushaltskunden in der Grundversorgung führen.

(Antrag Brandenburg, Sachsen: erledigt durch Annahme des Antrags Nordrhein-Westfalen zu Artikel 1 § 38 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 EnWG)

51. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 § 39 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "Allgemeinen Preise" die Wörter "für Elektrizität" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf unterscheidet bezüglich der Allgemeinen Preise und Versorgungsbedingungen nicht zwischen der Elektrizitäts- und Gasversorgung. Er geht damit bezüglich der Regelungsbefugnis zur Festlegung der Tarife der Grundversorgung für den Gasbereich über das bisherige Gesetz hinaus. Dies ist nicht im Sinne einer Deregulierung. Es besteht dafür auch keine

Notwendigkeit. Außerdem sieht dies auch die EU-Richtlinie nicht vor. Die EU-Elektrizitätsrichtlinie enthält zur Grundversorgung Regelungen, die in der EU-Gasrichtlinie nicht enthalten sind. Daraus ist erkennbar, dass auch auf EU-Ebene eine differenzierte Betrachtung des Elektrizitäts- und Gasbereiches für sinnvoll erachtet wird.

(Antrag Brandenburg: 1 : 11 : 4
Ja: BB
Enth.: BE, HH, SL, SH)

52. Artikel 1 (§ 40 Abs. 4 - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist dem § 40 folgender Absatz anzufügen:

Hauptantrag:

"(4) § 40 tritt zum 31. Dezember 2008 außer Kraft. Sollte die Bundesregierung eine Missbrauchskontrolle im Sinn des § 40 über diesen Zeitpunkt hinaus für erforderlich halten, wird sie bis zum 31. Dezember 2007 dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Bei ihrer Bewertung legt die Bundesregierung den Evaluierungsberichts nach § 112 und das Gutachten der Monopolkommission nach § 62 zu Grunde."

Hilfsantrag:

"(4) Auf der Grundlage des Evaluierungsberichts nach § 112 und des Gutachtens der Monopolkommission nach § 62 soll die Bundesregierung bis spätestens zum 31. Dezember 2007 die Notwendigkeit einer Missbrauchskontrolle gemäß § 40 überprüfen und gegebenenfalls dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag für die Aufhebung der Bestimmung unterbreiten."

Begründung:

§ 40 EnWG-E schafft die Grundlage für eine besondere Missbrauchsaufsicht über die Allgemeinen Preise für die Belieferung mit Elektrizität an Haushaltskunden durch die nach Landesrecht zuständige Behörde vorgesehen.

Durch die Regulierung der Energienetze, für die alleine die Bedingungen eines natürlichen Monopols erfüllt sind, sollen die entscheidenden Voraussetzungen für einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt geschaffen werden. Bei einer effektiven Aufsicht der Energienetze ist eine zusätzliche

Kontrolle der Endverbraucherpreise - auch im Sinne einer möglichst schlanken Regulierung - aus ordnungspolitischer Sicht nicht erforderlich.

Im Übrigen ist für die Endverbraucherpreise im Gasbereich keine besondere Missbrauchsaufsicht vorgesehen. Gründe, beide Bereiche unterschiedlich zu behandeln, sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus besteht die allgemeine kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht.

Daher sollte die besondere Missbrauchsaufsicht über die Allgemeinen Preise für die Belieferung mit Elektrizität durch die zuständige Landesbehörde nur für eine Übergangszeit, bis eine effektive Netzaufsicht etabliert ist, vorgesehen werden.

Hierüber soll im Lichte der Erfahrungen und des Evaluierungsberichts sowie des Gutachtens der Monopolkommission entschieden werden.

(Antrag Rheinland-Pfalz:

Hauptantrag: 3 : 12 : 1

Ja: RP, SL, TH

Enth.: HH

Hilfsantrag: 6 : 7 : 3

Ja: BB, HH, HE, RP, SL, TH

Enth.: BE, MV, NW)

53. Zu Artikel 1 (§ 61 EnWG)

Artikel 1 § 61 ist wie folgt zu fassen:

"§ 61

Rechtsaufsicht

Die Bundesregulierungsbehörde untersteht der Rechtsaufsicht durch die Bundesregierung."

Begründung:

Mit der notwendigen Unabhängigkeit der Bundesregulierungsbehörde ist die im Regierungsentwurf vorgesehene fachaufsichtliche Weisungsbefugnis des BMWA nicht vereinbar. Sie ist deshalb auf eine Rechtsaufsicht zu beschränken.

(Antrag Saarland: 5 : 8 : 2

Ja: HH, RP, SL, SN, SH, TH

Enth.: BW, BE)

III.

Berichterstattung

Um die Berichterstattung in der 725. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 9. September 2004 wird der Vorsitzende des Unterausschusses,

Herr MR Franke (Nordrhein-Westfalen),

gebeten.

Im Auftrag

(Gels)